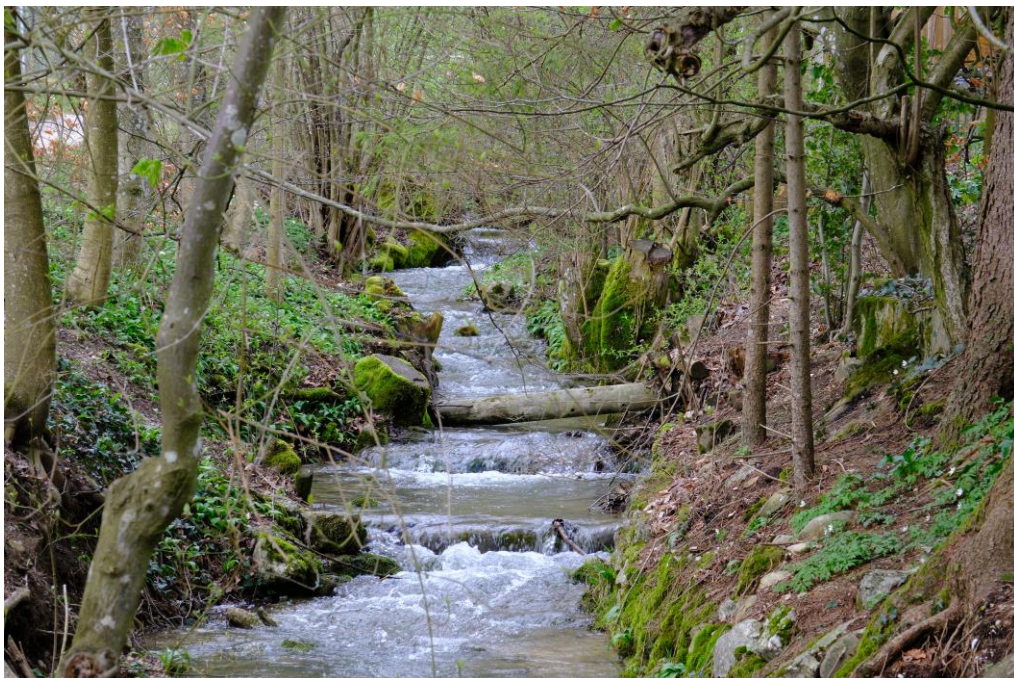

Einwohnergemeinde Rüttenen

Naturinventar und -konzept Rüttenen



Bericht

Auftraggeberin

Gemeinde Rüttenen
Hauptstrasse 2
4583 Mühledorf

Verfassende

BSB + Partner, Ingenieure und Planer
Amena Schwabe und Chantal Büttiker
Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Tel. 062 388 38 52
E-Mail: amena.schwabe@bsbs-partner.ch; chantal.buettiker@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Dokument	Projektnummer	Anzahl Seiten
Naturinventar und -konzept Rüttenen	22206.01	54
Koreferat	Datum	Kürzel
Chantal Büttiker	21.10.2023	chb

Ablageort

https://bsbpartnerch.sharepoint.com/sites/22206OrtsplanungsrevisionRttenen/FreigegebeneDokumente/General/06 Produkte/01 Berichte/Naturinventar und -konzept/Naturinventar_Konzept_Rüttenen_OPR.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Grundlagen, Funktion und Inhalt des Naturinventars und -konzepts	4
1.2	Arbeitsmethode	5
1.3	Bestandteile des Naturinventars	6
1.4	Eigenschaften ökologisch wertvoller Naturobjekte	6
2	Übersicht Naturobjekte	10
2.1	Nationale und Kantonale Inventare und Richtplaninhalte	10
2.2	Kommunal geschützte Gebiete	13
2.3	Aktueller Zustand	14
2.4	Gesamtbilanz nach Lebensraumtypen	27
2.5	Fauna	29
2.6	Allgemeine Entwicklung / heutiger Zustand	30
3	Naturkonzept zur Erhaltung und Aufwertung wertvoller Flächen	31
3.1	Aufwertungsmöglichkeiten	31
3.2	Schutzphilosophie	39
3.3	Vorschläge für die Umsetzung in der Ortsplanungsrevision	39

Anhang

Anhang I	Fotodokumentation ausgewählter Naturobjekte
Anhang II	Tipps für eine naturnahe Gartengestaltung
Anhang III	Wildtierkorridor SO 4 Galmis
Anhang IV	Wildtierkorridor SO 17 Feldbrunnen-St. Niklaus

1 Einleitung

Das Naturinventar erfasst besonders wertvolle Grünelemente und -objekte sowie Frei- und Lebensräume für bedeutende und seltene Pflanzen- und Tierarten der Gemeinde Rüttenen. Die erfassten Räume und Objekte sind bedeutend und identitätsstiftend für die Gemeinde. Das Naturinventar und -konzept hebt dabei die wichtigen ökologischen Qualitäten hervor und zeigt deren Wert für das Ortsbild und Erholung auf. Im Naturkonzept werden Empfehlungen formuliert, die als Lösungsansätze von möglichen Konflikten zwischen Siedlungsentwicklung und Landschaft angewendet werden können.

Das Naturinventar und -konzept bildet somit eine wichtige Grundlage für das Räumliche Leitbild «Rüttenen 2043» sowie die nachfolgende Ortsplanungsrevision und weitere zukünftige Planungen der Gemeinde.

1.1 Grundlagen, Funktion und Inhalt des Naturinventars und -konzepts

Naturinventar

Folgende wichtige Grundlagen wurden für die Erarbeitung des Naturinventars Rüttenen 2023 beigezogen:

- Naturinventar aus dem Jahr 1991 (Oekofauna, Solothurn)
- Unterhaltskonzept Fließgewässer Rüttenen (BSB + Partner, 2018)
- Geoportal Kanton Solothurn
- Geokatalog Bund (Nationale Inventare)
- Bauzonenplan Rüttenen (Emch + Berger, 2007)
- Gesamtplan Rüttenen (Emch + Berger, 2007)
- Vernetzungsprojekt Leberberg, 2. Projektperiode Bericht und Pläne (BSB + Partner, 2016)
- Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Schlussbericht (Hintermann & Weber AG, 10. Dezember 2007)
- Kantonale Heckenrichtlinie (BJD 1997/2015)

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation der Objekte in den letzten 32 Jahren, seit der Erarbeitung des letzten Naturinventars verändert hat (u.a. aufgrund von Bautätigkeit, Änderung der Agrarpolitik). Es ist deshalb im Hinblick auf die Ortsplanungsrevision resp. die Erarbeitung des Räumlichen Leitbilds sinnvoll, das bestehende Inventar zu überprüfen und den aktuellen Zustand aufzuzeigen.

Naturkonzept

Das Naturinventar und -konzept ist weder behörden- noch grundeigentümerverbindlich, soll jedoch als Grundlage und Fachinput für das Räumliche Leitbild und die nachfolgende Revision der Ortsplanung dienen und bei allen raumwirksamen Tätigkeiten beigezogen werden.

Das Naturkonzept gibt auf der Grundlage des Inventars Empfehlungen, wie sich die Gemeinde bezüglich Natur und Landschaft weiter entwickeln soll. Es werden die für die Ortsplanungsrevision wichtigen Punkte wie kommunale Naturschutzzonen oder Schutzstatus von Naturobjekten (z.B. Einzelbäume) diskutiert.

Das Naturkonzept beinhaltet auch Punkte, welche losgelöst von der Raumplanung angegangen und umgesetzt werden können wie der Erhalt und die Aufwertung von Grünflächen oder der Umgang mit invasiven Neophyten.

1.2 Arbeitsmethode

Vorgehen

Die Naturobjekte aus dem Naturinventar 1991 wurden anhand des Luftbildes und Begehungen im Feld überprüft. Die Aufnahmen fanden im August 2023 statt.

Jeder Lebensraumtyp wurde bereits in den alten Naturinventaren einer bestimmten Nummer zugewiesen. Diese Nummerierung wurde überarbeitet. Naturobjekte, die den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen, fallen weg (z.B. Hostetten mit zu wenig Bäumen).

Die erfassten Objekte befinden sich vorwiegend auf öffentlichem Areal und auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Markante Einzelbäume sowie vereinzelt wertvolle Obstgärten wurden auch auf privaten Grundstücken erfasst. Wertvolles Grünland (Artenreiche Wiesen und Weiden) wurden auf der Grundlage der kantonalen Agrardatenerhebung (GELAN) wiedergegeben.

Es wurden keine neuen Inventarlisten der Pflanzen- und Tierarten aufgenommen.

**Arbeitsgruppe Naturinventar
und -konzept**

Die Inhalte des Naturinventars und -konzepts wurden in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe diskutiert und ausgearbeitet.

Folgende Personen haben die Arbeiten begleitet:

Name	Funktion
Jonas Zürcher	Mitglied Ausschuss OPR, Vertretung der Landwirtschaft, bisheriger Verantwortlicher Naturinventar
Alois Wertli	Vertretung der Bürgergemeinde Solothurn
Daniel Reinhart	Vertretung der Landwirtschaft
Lauro Frei	Vertretung der Umweltkommission Rüttenen

1.3 Bestandteile des Naturinventars

Bericht

Der vorliegende Bericht enthält die Beschreibung der Methoden, eine Übersicht der aufgenommenen Objekte mit einer Beschreibung ihrer Entwicklung in den letzten gut 30 Jahren und ihrem heutigen Zustand, die Auswertung der Feldbegehung sowie das Naturkonzept mit den Empfehlungen für Aufwertungsmöglichkeiten.

Zwei Pläne

Auf zwei Plänen sind die Inhalte des Naturinventars und -konzeptes dargestellt. Auf dem Naturinventarplan sind die aufgenommenen Naturobjekte im Massstab 1:5'000 mit den dazugehörigen Nummern verortet, auf dem Naturkonzeptplan (Massstab 1:5'000) werden die Empfehlungen für zukünftige Planungen dargestellt.

1.4 Eigenschaften ökologisch wertvoller Naturobjekte

Allgemein werden einheimische, standortgerechte Pflanzengemeinschaften als ökologisch wertvoll bezeichnet.

**Gewässer und Feuchtstand-
orte**

Die Fliessgewässer haben eine wichtige Bedeutung für die Längsvernetzung. Sie bieten verschiedenen Tierarten wie der Ringelnatter, div. Amphibien, Libellen, Kleinsäugetieren (z.B. Hermelin) und Vögeln wertvollen Lebensraum und Nahrungsplatz.

Fliessgewässer

Die öffentlichen Fliessgewässer von Rüttenen wurden nach dem kantonalen Gewässer-Informationssystem GEWISSO dargestellt und mit Hilfe der Klassierung nach Ökomorphologie der Fliessgewässer (Abbildung 1 Klassierung gemäss Ökomorphologie der Fliessgewässer Rüttenen (Quelle SOGIS) beurteilt. Sie entsprechen somit den Angaben im Unterhaltskonzept Gewässer.

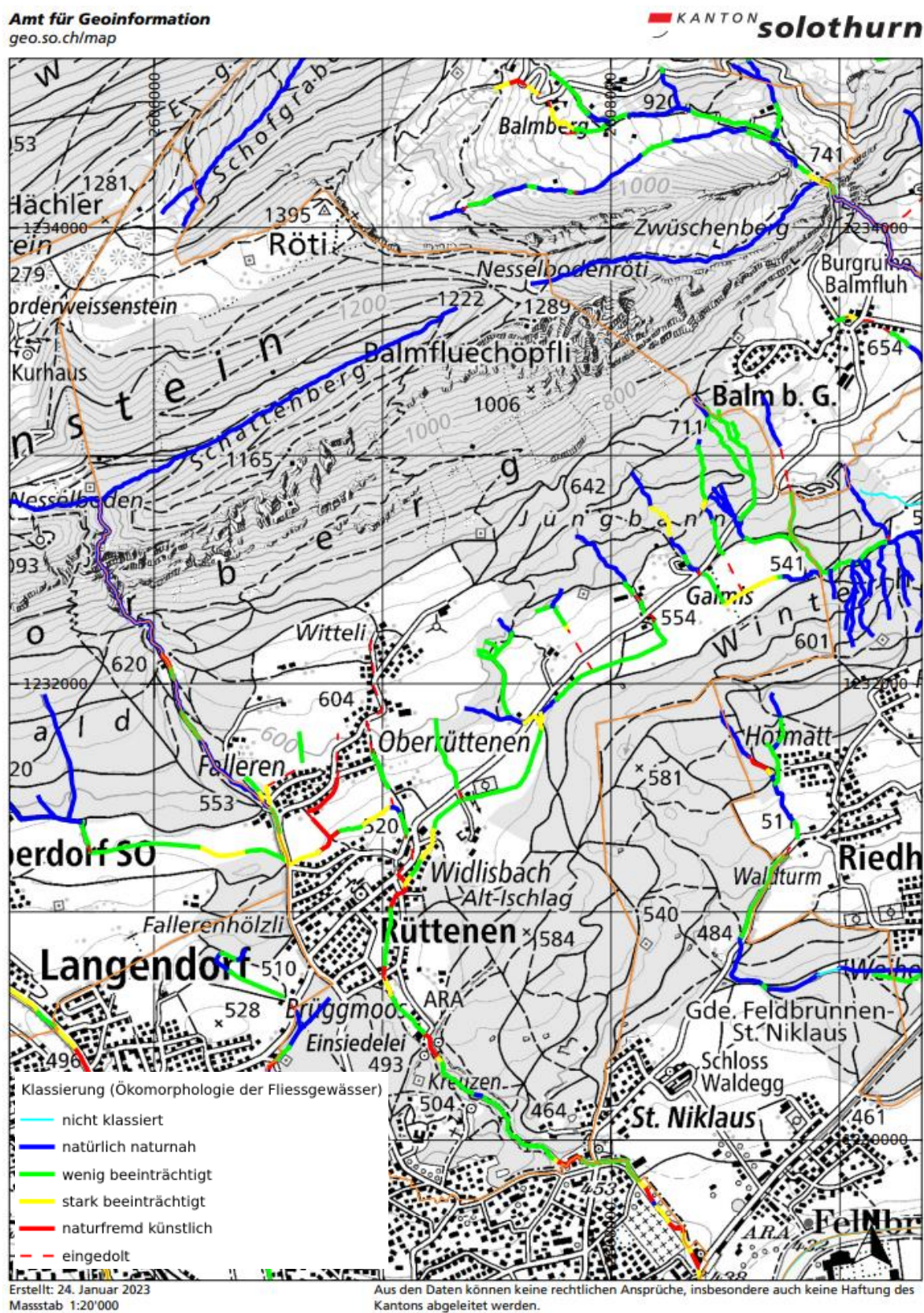


Abbildung 1 Klassierung gemäss Ökomorphologie der Fliessgewässer Rüttenen (Quelle SOGIS)

Weiher	Stehende Gewässer bieten Amphibien und Reptilien sowie verschiedenen Pflanzenarten wertvollen Lebensraum und tragen zu der Erhöhung der Biodiversität bei.
Gehölze	Unter die Gehölze fallen die markanten Einzelbäume, die Hecken, Feldgehölze, Ufergehölze sowie die Hochstamm-Obstgärten. Sie sind alle wichtiger Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäugetiere (z.B. Feldermäuse, Schläfer) und tragen zur Vernetzung von Naturräumen bei. Ausserdem prägen sie das Dorfbild positiv. Begrünte Flächen und Bäume schaffen ein angenehmes Klima innerhalb des Siedlungsgebietes und unterstützen die verzögerte Versickerung von Regenwasser.
Markante Einzelbäume	Einzelbäume sollen einheimisch und standortgerecht sein, dazu gehören beispielsweise Eiche, Linde und Nussbaum. In Ausnahmefällen werden auch Obstbäume, welche keinen eigentlichen Hostett-Charakter aufweisen, berücksichtigt. Der ökologische Wert steigt generell mit der Grösse und dem Alter des Baumes. Ein alter Baum hat seine eigene, charakteristische Gestalt und ist ästhetisch wie auch ökologisch nicht 1:1 ersetzbar.
Hecken und Feldgehölze	Die Heckenausscheidung richtet sich nach der kantonalen Heckenrichtlinie (BJD 1997/2015) Als Hecken gelten Gehölzstreifen, die - weniger als 12 m breit sind. - aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern und / oder Bäumen bestehen. - eine geschlossene Einheit (Kronenschluss) bilden (Ausnahme: Als Hecke neugepflanzte Sträucher und Bäume). - eine Mindestfläche von 50 m² aufweisen. Nicht als Hecken gelten Gehölzflächen, welche aus überwiegend fremdländischen Baum- und Straucharten bestehen und Gehölze, die im Baugebiet zur Gartengestaltung angelegt worden sind (Einfriedungen, Naturgärten, Parkanlagen, Alleen usw.). Die Hecken aus den alten Naturinventaren wurden mittels Orthofoto und im Feld überprüft. Als Grundlage dienen die Daten aus der amtlichen Vermessung (AV).

Hochstamm-Obstgärten
(«Hostett»)

Als Hostetten zählen grundsätzlich die Hochstamm-Obstgärten, welche folgende Merkmale aufweisen:

- Anzahl Bäume: 10 und mehr Hochstamm-Obstbäume (analog Hochstamm-Feldobstbäume mit Qualitätsstufe II nach Direktzahlungsverordnung (DZV))

Besonders wertvoll ist eine Hostett, wenn folgendes zutrifft:

- Anteil alter Bäume: über ½ des Baumbestands.
- Totholz: einzelne absterbende oder stehen gelassene Bäume.
- Bodennutzung: möglichst extensiv, Mähwiese oder Weide.

Zusätzlich werden kleinere Obstgärten (Privatgärten) berücksichtigt, die dem Charakter einer Hostett entsprechen und einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität und Vernetzung beitragen.

Dauergrünland

Das artenreiche Dauergrünland wird gemäss dem Geoinformationssystem für Landwirtschaftliche Daten (GELAN) dargestellt. Es werden dabei die extensiv genutzten Wiesen und Weiden berücksichtigt, die von den Landwirtschaftsbetrieben angemeldet wurden und Qualitätsstufe II gemäss DZV aufweisen (d.h. mindestens sechs typische Kennarten, wie Margerite, Wiesensalbei, Frühlings-Schlüsselblume usw. sowie bei Weiden Vorkommen von Strukturelementen). Dies deutet auf eine besondere Artenvielfalt hin. Artenreiche Wiesen und Weiden bieten einen sehr wichtigen Lebensraumtyp für zahlreiche Tiere und Pflanzen.

2 Übersicht Naturobjekte

2.1 Nationale und Kantonale Inventare und Richtplaninhalte

Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung

Die Amphibien sind stark bedroht. Es fehlen wichtige Laichgewässer wie Tümpel, Teiche oder Weiher. Zum Schutz der gefährdeten Amphibien, hat der Bund das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung in Kraft gesetzt. Es bezeichnet die wichtigsten Fortpflanzungsgebiete.

Biedermannsgrube (SO84)¹

Folgende Arten wurden nachgewiesen oder dürfen mit grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden:

- Grasfrosch (*Rana temporaria*)
- Wasserfroschkomplex (*Pelophylax* sp.)
- Erdkröte (*Bufo bufo*)
- Geburtshelferkröte "Glögglifrosch" (*Alytes obstetricans*)
- Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*)
- Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*)

Trockenwiesen und -weiden (TWW) von nationaler Bedeutung

Trockenwiesen und -weiden sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte, artenreiche Lebensräume. Der Bund hat die wertvollsten Flächen in einem Inventar bezeichnet.

Balmflue (Objekt-Nr. 10603)²

Das TWW-Objekt Balmflue beinhaltet eine grosse Vielfalt an verschiedenen Lebensraumtypen und gilt als bedeutendes Landschaftselement.

Folgende Strukturelemente sind vorhanden: offener Boden (Sand, Kies, Erde oder Fels) / Löcher, Dolinen oder Felsspalten / Natursteinmauer, Ruine, offener Lesesteinhaufen oder Drahtschottergeflecht / Hecke, Feldgehölz. Funde besonderer Gefässpflanzen*: Hasenohr-Habichtskraut (*Hieracium bupleuroides*), Aurikel (*Primula auricula*), Turmkraut (*Turritis glabra*), Flatterulme (*Ulmus laevis*)

¹ <https://data.geo.admin.ch/ch.bafu.bundesinventare-amphibien/objectsheets/2017revision/so84.pdf>

² https://data.geo.admin.ch/ch.bafu.bundesinventare-trockenwiesen_trockenweiden/objectsheets/2017revision/nr10603.pdf

BLN Gebiet

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler bezeichnet national die wichtigsten und wertvollsten Landschaften. Mit diesem Instrument können das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler geschützt sowie ihre Pflege und ihren Erhalt gefördert werden.

BLN 1010 Weissenstein

Das BLN-Gebiet Weissenstein zeichnet sich durch seine prägende Stelle am Rande des Mittellandes sowie der herausragenden Fernsicht aus. Weiter prägt das Mosaik verschiedener Landschafts- und Vegetationstypen dieses Gebiet. Die reich gegliederte Topografie mit Felswänden, Runsen und Terrassen sowie die vielfältige Kulturlandschaft tragen zudem wesentlich zum Wert des BLN Weissenstein bei.

Kantonale Naturreservate

Kantonale Naturreservate haben die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen (Biotopen) für Lebensgemeinschaften besonders schützenswerter Tiere, Pflanzen und Pilze und die Bewahrung bedeutender Landschaftsformen, zum Beispiel Schluchten, Flühe und Felsköpfe zum Ziel.

Massiv der Balmflühe (Reservats-Nr. 2.01)

Trockene Süd- und schattigfeuchte Nordflanke der Balmflue.

Chuchigraben – Vorberg (Reservats-Nr. 2.10)

Südexponiertes Schutzgebiet im Vorberg nördlich von Rüttenen, weitgehend aus Felsen und steilen Geröllzügen bestehend.

Martinsfluh - Einsiedelei – Kreuzen (Reservats-Nr. 2.11)

Nördliches Felsband der Martinsfluh, Gebiet Kreuzen und die vom Verenabach in die Juravorfalte der Martinsfluh eingeschnittene Einsiedelei mit ihren bewaldeten Hängen. Stark aufgesuchtes Naherholungsgebiet der Stadt Solothurn.

Dolinen

Ganz im Norden der Gemeinde, im Bereich Rötiweid / Schofgraben existieren mehrere Karsttrichter (Dolinen) von mehreren Meter Durchmesser, die durch Lösung und Ausspülung des Oberflächengesteins (Kalk) entstanden sind. Die Landschaft ist in diesem kleinen Abschnitt durch die für den Jurasüdfuss und das gesamte Gebiet rund um den Weissenstein typische Karstform modelliert. Dolinen sind wichtig für die Infiltration des Oberflächenwassers in den Untergrund. Sie können bedeutende Biotope für gewisse Pflanzen und Tierarten sein. Sie stehen unter kantonalem Schutz.

**Kantonale Vorranggebiete
Natur und Landschaft**

Die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft haben zum Ziel die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen schützenswerter Tiere und Pflanzen. In diesen Gebieten sollen prioritär die finanziellen Beiträge des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft eingesetzt werden. Die kantonalen Vorranggebiete haben aktuell nur noch eine geringe Bedeutung, sodass sie nicht auf dem Inventarplan dargestellt werden. Im Gesamtplan sind sie orientierend aufzuführen.

Grenchenberg – Weissenstein – Balmberg

Es gibt ein entsprechendes Gebiet in Rüttenen: Grenchenberg– Weissenstein–Balmberg (mit Balm b. Günsberg, Bettlach, Gänsbrunnen, Grenchen, Günsberg, Herbetswil, Lommiswil, Oberdorf, Selzach, Welschenrohr).

Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung

Die grossräumigen Bewegungsachsen der Wildtiere zwischen verschiedenen Regionen und Biotopen sind als Wildtierkorridore bezeichnet. Die Wildtierkorridore haben zum Ziel, getrennte Lebensräume zu verbinden und grossräumige Wanderungen der Wildtiere zuzulassen. Die Wildtierkorridore stellen wichtige Leitstrukturen für Wildtiere dar. Der langfristige Genaustausch zwischen den Populationen sowie die Neubesiedlung geeigneter Gebiete soll gefördert werden.

SO 4 Galmis

Der Wildtierkorridor Galmis bildet die Verbindung zwischen den Wäldern der ersten Jurakette unterhalb des Weissensteins mit dem südlich davon bis an die Aare reichenden Waldkomplex rund um Riedholz. Er befindet sich auf den Gemeindegebieten von Balm b. Günsberg, Riedholz und Rüttenen.

Er gilt als intakt. Die einzige Strasse, welche den Korridor durchquert, ist die Galmisstrasse. Sie wird wenig befahren.

SO 17 Feldbrunnen-St. Niklaus

Der Wildtierkorridor Feldbrunnen-St. Niklaus verbindet die Wälder um den Weissenstein mit dem Attisholzwald. Er befindet sich auf den Gemeindegebieten von Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Langendorf, Oberdorf, Riedholz und Rüttenen. Grösstenteils verläuft die Korridor-grenze entlang der Bauzonen der angrenzenden Gemeinden und entlang des Waldrandes, bei Riedholz grenzt der Korridor an die Bahnlinie.

Er gilt als beeinträchtigt. Die Baselstrasse zwischen Feldbrunnen und Riedholz und die parallel dazu verlaufende Bahnlinie bilden zusammen das erste grössere Hindernis. Das zweite grössere Hindernis besteht zwischen Langendorf und Rüttenen. Entlang der Strasse zwischen diesen beiden Dörfern stehen durchgehend Einzelhäuser, so dass Wildtiere in unmittelbarer Nähe zu nachts anwesenden Menschen den Korridor

durchqueren müssen. Neben den bereits erwähnten Strassen wurden auch schon auf der Vögeliholzstrasse im Attisholzwald und auf der Oberen Steingrubenstrasse zwischen Rüttenen und Solothurn einzelne Wildunfälle registriert.

2.2 Kommunal geschützte Gebiete

Kommunales Vorranggebiet «Galmis»

Das kommunale Vorranggebiet bezweckt auf Basis der Freiwilligkeit der Bewirtschafter, die Erhaltung und Aufwertung der vielfältigen und erlebnisreichen Landschaft mit ihren typischen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren.

Kommunale Landschaftsschutzzone

Die kommunale Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung der unverbauten Landschaft mit ihren typischen Landschaftselementen. Die kommunale Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert.

Vorranggebiet Naturschutz «Steinbruchareal»

Im Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Steinbruchareal» mit Sonderbauvorschriften ist zur Umgebungsfläche Naturschutz festgehalten, dass die naturnahen Lebensräume zu erhalten und zu fördern sind. Dazu gehören insbesondere das Amphibienlaichgewässer (bestehender Weiher) sowie die Pionierflächen, welche als Lebensraum für die Geburtshelferkröte erforderlich sind.

2.3 Aktueller Zustand

Die Nummerierung wird nach Lebensraumtypen gegliedert. Die Objektnummern aus den alten Inventaren wurden zur Orientierung in der zweiten Spalte festgehalten. *Die roten, kursiv geschriebenen Objekte sind seit dem letzten Naturinventar 1991 weggefallen. Neu aufgenommene Objekte werden in grüner, kursiver Schrift erfasst.*

Gewässer und Feuchtstandorte

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2023 / Beschrieb
1.01	12	Hostettbächli	wenig beeinträchtigt, Abschnitt neben Parkplatz Fussballplatz eingedolt. Empfehlung aus dem Unterhaltskonzept der Gewässer (2018): Renaturieren des eingedolten Abschnittes, aufgrund mangelhafter Funktion. Gemäss AfU werden diesem Vorhaben verschiedene Interessen hinsichtlich Grundwasser (Schutzzone S2, Widlisbachquelle) und Gewässerschutzgesetz Wasserbau Ausdolung entgegenstehen.
1.02	21	Fallerenbach	naturfremd künstlich, weite Teile eingedolt.
1.03	27	Schulrainbächli	wenig beeinträchtigt, entlang Siedlung eingedolt Gemäss AfU ist es eine Möglichkeit die letzten 100m vor der Einmündung in den Chesselbach zu renaturieren. Auch der Abschnitt entlang der Parzellen 773, 460 und 461 weist das Potenzial einer Renaturierung auf.
1.04	31	Chuchigrabenbächli	wenig beeinträchtigt, entlang Siedlung eingedolt
1.05	39	Chesselbach	Teilbschnitte naturfremd / künstlich, Teilabschnitte stark beeinträchtigt, Teilabschnitte wenig beeinträchtigt Im Unterhaltskonzept der Gewässer (2018) wird empfohlen den Chesselbach im Teilbereich zwischen Oberrüttenen und «Dorf» aufzuwerten. Gemäss den Empfehlungen vom AfU gibt es ein Revitalisierungspotenzial ab der Brücke Verenastrasse (GB Nr. 189) bis zur Brücke Bruggmoosstrasse. In diesem Abschnitt wurden immer wieder Biber gesichtet. Weiter ist der Bach vor der Einmündung des Fallernbachs zu nahe an der Strasse, weshalb der Strassenbelag häufig Risse hat. Gemäss AfU ist eine Verlegung dieses Bachabschnittes zu überlegen.
1.06	47	Weiher	bestehend, je nach Saison kein Wasser

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2023 / Beschrieb
1.07	80	Dürrbach	grossmehrheitlich natürlich naturnah, ein kleiner Abschnitt bei der Steinsäge ist als naturfremd künstlich klassiert.
1.08	85	Chrummrainbächli	wenig beeinträchtigt
1.09	96	Galmisbach	grossmehrheitlich wenig beeinträchtigt, teile natürlich naturnah, kleine Abschnitte innerhalb Siedlung stark beeinträchtigt, teilweise eingedolt
1.10	107	Gummen	wenig beeinträchtigt, teilweise eingedolt
1.11	111	Weiher am Schulrain	bestehend, je nach Saison kein Wasser
1.12		Chrummrainbächli Ost	nördlicher Teil wenig beeinträchtigt, grösster Teil eingedolt. Im Unterhaltskonzept der Gewässer (2018) wird eine Renaturierung empfohlen.
1.13		Westliches Jungbannbächli	Im oberen Bereich naturnah und zu weiten Teilen wenig beeinträchtigt, innerhalb der Landwirtschaftsfläche eingedolt. Im Waldgebiet ist die Sohle mit Rundholzschwellen befestigt.
1.14		Weiher St. Niklaus	Grosser Weiher umgeben von Wald und Hecken, angrenzend an Privatgärten. Wertvoll als Lebensraum für diverse Lebewesen und damit bedeutend als Beitrag an die Biodiversität.
1.15		Weiher Steinbruchareal	Instandstellung 2010, dient als Lebensraum im Kaulquappen-Stadium für Geburtshelferkröte (Glögglifrösch). Liegt im Vorranggebiet Naturschutz.
1.16		Chrottenweiher Wengisteinanlage	Liegt unterhalb eines alten Steinbruches im Wengisteinpark, Weiher wurde im Jahr 2022 aufgewertet. Wertvoll als Lebensraum für diverse Lebewesen und damit bedeutend als Beitrag an die Biodiversität.
14		Bach, Brunnstubenüberlauf, Rinnsal	Im Gebiet Oberrüttenen / Chrummrain nicht mehr vorhanden
37		kleiner Weiher im Wald	Weiher nicht erkennbar
84		Weiher	nicht mehr bestehend.

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2023 / Beschrieb
	112	Feuchtbiotop im Brügghooswald	wertvolles Gebiet, Feuchtbiotop wurde nicht separat ausgeschieden

Markanter Einzelbaum

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
2.01	1	4 Nussbäume	bestehend zum Schutz empfohlen: wertvolle, grosse Einzelbäume, prägen das Landschaftsbild
2.02	2	1 Linde, Lindenhof	bestehend zum Schutz empfohlen: Linde zum Lindenhof gehörend, prägt Landschaftsbild
2.03	16	1 Nussbaum	Ersatzpflanzung, leicht anderer Standort zum Schutz empfohlen: wertvoller Einzelbaum, prägt Einfahrt von Osten nach Oberrüttenen
2.04	19	2 Linden	2 von 3 Linden bestehend, zum Schutz empfohlen: grosse, wertvolle Einzelbäume, markieren Einfahrt
2.05	35	1 Linde (mit Obstbaumkultur)	bestehend
2.06	55	2 Eichen am Waldrand	1 Eiche bestehend, weitere Eiche neu erfasst zum Schutz empfohlen: grosse, wertvolle Einzelbäume
2.07	60	1 Nussbaum	bestehend
2.08	68	1 Linde	bestehend, zum Schutz empfohlen: prägend für Eingang Verenaschlucht

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
2.09	70	Nussbaumreihe	bestehend, 22 Bäume entlang der Strasse zum Schutz empfohlen: prägend für Dorfeinfahrt
2.10	79	Mehrere Einzelbäume (in Parkanlage)	bestehend, div. Sorten in Baumgruppe (Birke, Platane, Nussbaum), Edelkastanie auf Nordseite von Königshof, 3 Nussbäume beim nördlichsten Gebäude. zum Schutz empfohlen: wertvolle Einzelbäume, wertvolle Parkanlage, prägend für das Areal, Gebäudeensemble
2.11	81	1 Sommerlinde	bestehend zum Schutz empfohlen: wertvoller, grosser Einzelbaum, prägend für Strassenraum
2.12	97	1 Mostbirnbaum	bestehend zum Schutz empfohlen: wertvolles Element innerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche, alter wertvoller Einzelbaum
2.13	99	1 Erle	bestehend, Einzelbaum und Hostett neu separat aufgeführt
2.14	100	1 Nussbaum	bestehend zum Schutz empfohlen: markant an Strassenrand, prägt Landschaftsbild, grosser, wertvoller Einzelbaum
2.15	102	Jungbürgerlinde 78	Ersatzpflanzung zum Schutz empfohlen: historische Bedeutung, markanter Standort an Strassengabelung
2.16	103	2 Eichen Oberrüttenen- strasse	2 Eichen an Standort von alter Weghohle (Fallernstutz) zum Schutz empfohlen: wertvolle, grosse Einzelbäume
2.17	108	Erlenreihe vor Scheiben- stand	bestehend, zum Schutz empfohlen: wertvolles Element innerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche
2.18		1 Linde	Markante Linde am Siedlungsrand zum Schutz empfohlen: markiert den Siedlungsrand in Oberrüttenen, wertvoller, grosser Einzelbaum

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
2.19		Baumgruppe Vicehubel	Baumgruppe Vicehubel, oberhalb Kirchenzentrum entlang Fussweg mit Feldahorn, Spitzahorn, Nussbaum, Weissdorn, angrenzend an Hecke.
2.20		1 Linde	Markante Linde auf Hügel, auffällig von Osten herkommend zum Schutz empfohlen: wertvoller Einzelbaum, prägend für Landschaftsbild
2.21		1 Esche	Markante Esche vor Hof zum Schutz empfohlen: prägt Landschaftsbild und Gebäudeensemble, wertvoller, grosser Einzelbaum
2.22		1 Linde	Markante Linde im Feld zwischen Rüttenen Dorf und Oberrüttenen zum Schutz empfohlen: wertvolles Element innerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche, prägt Landschaftsbild
2.23		Baumgruppe Schulhaus	4 prägende Linden beim Eingang Schulhaus zum Schutz empfohlen: prägt öffentlicher Raum um Schulhaus, vier wertvolle, grosse Einzelbäume
2.24		Einzelbäume Gemeindeverwaltung / Schulhausplatz	1 Linde westlich Gemeindeverwaltung, 2 Bergahorne Schulhausplatz, 2 Buchen und 2 Spitzahorne beim PP Gemeindeverwaltung zum Schutz empfohlen: Linde westlich Gemeindeverwaltung, markiert den Platz
2.25		Baumgruppe Dorfeinfahrt Schulhaus	3 Eichen, 1 Bergahorn, 1 Birke, prägend für Dorfeinfahrt zum Schutz empfohlen: wertvolle Einzelbäume prägen Einfahrt in Ortsteil «Dorf»
2.26		Baumgruppe Restaurant Post	1 Nussbaum auf Areal der Schule, westlich des Restaurants Post, 1 Buche, 1 Hagebuche und ein Feldahorn
2.27		1 Pappel	Markante, alleinstehende Pappel in landwirtschaftlicher Nutzfläche Galmis zum Schutz empfohlen: wertvolles Element in landwirtschaftlicher Nutzfläche
2.28		1 Nussbaum	Markanter Nussbaum bei Dorfeinfahrt Galmis aus Osten zum Schutz empfohlen: prägt Dreinfahrt aus Osten, wertvoller Einzelbaum

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
2.29		Einzelbäume Brügghoos	Entlang der Freifläche Brügghoos befinden sich in mehreren Privatgärten grosse Einzelbäume. 2 Nussbäume, 1 Eiche, 1 Linde.
2.30		2 Nussbäume	2 markante Nussbäume im Quartier Nierenwäldli
2.31		Nussbaum Dorfeinfahrt Süd	Markanter Nussbaum Kreuzung Hauptstrasse / Brügghoosstrasse, prägt die Dorfeinfahrt. zum Schutz empfohlen: prägend für Einfahrt in Ortsteil «Dorf»
2.32		1 Linde	PP Restaurant Kreuzen, zum Schutz empfohlen: markiert Eingang Weg Verenaschlucht
2.33		1 Nussbaum	Schöner Nussbaum in Privatgarten
2.34		1 Nussbaum	Schöner Nussbaum in Privatgarten
2.35		Baumgruppe um Gebäude	Mehrere markante Bäume um Haus: 1 Eiche, 2x Nussbaum, insgesamt wertvoller Grünraum mit Hecke und diversen Sträuchern.
2.36		1 Linde	Markante Linde umgeben von landwirtschaftlicher Nutzfläche zum Schutz empfohlen: wertvolles Element in landwirtschaftlicher Nutzfläche, prägt das Landschaftsbild
2.37		Mehrere Einzelbäume Ischenhof	1 Linde im Zentrum der Gebäude, 1 Nussbaum und 1 Birke Wegeinfahrt, weitere Einzelbäume verteilt rund um die Gebäude, wertvoll für Ensemble zum Schutz empfohlen: Linde im Zentrum der Gebäude, wertvoller Einzelbaum, prägt das Gebäudeensemble
2.38		2 Einzelbäume	1 Linde und 1 Nussbaum an Hostett Vicehubel angrenzend zum Schutz empfohlen: wertvolle Einzelbäume, ergänzen die Hostett
2.39	-	Mehrere Einzelbäume	Bäume Überbauung Allmendstrasse / Hauptstrasse (insgesamt 7 Bäume): 3 Birken, 3 Hagenbuchen, 1 Nussbaum
2.40		1 Nussbaum	Schöner Nussbaum in Privatgarten

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
51		Hochstamm-Einzelbäume	überbaut
52		Einzelbaum (Esche)	im Zuge der Renaturierung gefällt worden
53		Einzelbaum (Rottanne)	nicht mehr bestehend
54		Einzelbäume (Birkengruppe)	keine Birken mehr, Privatgarten mit div. Obstbäumen (Nuss, Apfel), neu aufgeführt unter Hostett (Nr. 4.12)
58		Nussbäume (in Obst-hochstammkultur)	bestehend, neu als Teil von Hostett (Nr. 4.05) aufgenommen
62		Einzelbaum (Linde)	nicht mehr bestehend
65		Einzelbäume, (Hecke)	2 Hecken mit grossen Einzelbäumen bestehend, neu als Hecke (Nr. 3.12) eingetragen
71		Einzelbaum (Birnbäum)	nicht mehr bestehend
77		Einzelbaum (Nussbaum)	nicht mehr bestehend
86		Einzelbaum (Linde)	nicht mehr bestehend
87		Einzelbäume / Hecke	neu als Ufergehölz / Hecke (Nr. 3.15) aufgenommen
91		Grossmutterbuche	im Wald: schwierig zu identifizieren und deshalb nicht mehr aufgeführt
110		Fichtengruppe	nicht mehr bestehend

Hecken und Feldgehölze

Hecken und Feldgehölze sind nach AV abgebildet, Ufergehölze wurden mit Luftbild und Aufnahmen im Feld ergänzt. In der folgenden Liste sind besonders wertvolle Objekte festgehalten.

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
3.01	6	Baumhecke in Weg-hohle	Wertvolle Hecke mit Einzelbäumen
3.02	17	Hecke an steilem Bord	Hecke «unterbricht» landwirtschaftliche Nutzfläche und bietet Möglichkeit zur Vernetzung, markiert topografischen Wechsel
3.03	18	Hecke an Strassenbord	bestehend
3.04	23	artenreiche Wiesenböschung mit dorniger Hecke	bestehend, veränderter Bestand, Parzelle wurde überbaut, Hecke ist Teil der Gartengestaltung
3.05	27	Baumhecke Schulrain	Wertvolle Hecke entlang Schulrainbächli mit u.a. Bergahorn, Hagebuche, Hasle
3.06	29	wertvolle Baum- und Strauchhecke	nur noch teilweise bestehend, westlicher Teil überbaut, Teil der Gartengestaltung
3.07	30	Hecke, einzelne Hochstämmen	Bestehend, Teil der Gartengestaltung
3.08	31	unterbrochene Hecke (mit Bächlein)	Ufergehölz Chuchigrabenbach
3.09	39	Baumhecke (Fellerenhölzli bis Schulhaus)	Ufergehölz Chesselbach

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
3.10	42	Hecke	Wertvolle Hecke mit div. einheimischen Sorten: Hagenbuche, Vogelbeere, Weide, Birke; Teil der Gartengestaltung
3.11	43	langer Heckenstreifen am Galmisbach	Ufergehölz Galmisbach, Gebiet Ischenhof
3.12	46	Hecke	Hecke aus Waldrand / Ufergehölz Chrummrainbächli Ost
3.13	48	Hecke in Strassenkrümmung	Oberrüttenen Lindenhof
3.14	56	Niederhecke	bestehend
3.15	61	Hecke	Hecke Dürrbachstrasse mit bestehender Waldabstandslinie
3.16	65 / 67	Hecke (mit Einzelbäumen)	2 Hecken Restaurant Kreuzen (Steingruben), Teil der Parkgestaltung
3.17	73	Naturhecke beim alten Schulhaus	Bestehend, Teil der Pausenplatzgestaltung
3.18	74	Naturhecke beim neuen Schulhaus	Entlang Hauptstrasse, Einfriedung Schulhausplatz
3.19	80	Ufergehölz	Ufergehölz Dürrbach
3.20	87	Hecke (mit Einzelbäumen)	Ufergehölz Hostettbächli
3.21	88	Hecke, Ufergehölz	Oberrüttenen, Fallerenbächli, Teil der Gartengestaltung

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
3.22	89	Hecke	Entlang Treppe, oberhalb Kichenzentrum, Hecke als Abgrenzung Siedlung / Grünland mit div. Einheimischen Sorten: Wolliger Schneeball, Feldahorn, Hagebuche, Schwarzdorn
3.23	109	Hecke am Waldrand am Gummenlauf	bestehend
3.24		Ufergehölz	Ufergehölz Gummen
3.25		Ufergehölz	Ufergehölz Chesselbach entlang Freifläche Brüggmoos
3.26		Hecke	Hecke Parkplatz Restaurant Verenaschlucht, Einfriedung / Teil der Gestaltung
3.27		Hecke	Hecke Zufahrt Chuchigrabenstrasse 10 mit div. einheimischen Gehölzen, als Unterbruch der landwirtschaftlichen Nutzflächen wertvoll.
24		Hecke in feuchter Wiese	nicht mehr bestehend
25		wertvolles Heckenge- strüpp mit Baumgruppe	Überbaut, aber dennoch bewachsen
28		Hecke an Strasse	nicht mehr bestehend
45		Hecke am Waldrand	heute Wald nach AV
47		Hecke (Weiher, Wald- rand)	heute Wald nach AV, Weiher als separate Nummer aufgenommen (Nr. 1.06)
57		Niederhecke	nicht mehr bestehend
59		Naturhecke	überbaut
75		Niederhecke	nicht mehr bestehend

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
	95	Graben, Hecke, Wald- rand	heute Wald nach AV
	96	Hecke (Bächlein, Erlen)	heute Wald nach AV

Hochstamm-Obstgärten («Hostett»)

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
4.01	33	Obsthochstammkultur	bestehend, rund 15 Bäume
4.02	34 / 35	Obsthochstammkultur	bestehend, grösser als 1991, zwei Hostetten sind zusammengewachsen
4.03	44	Obsthochstammkultur	bestehend, ca. 23 Bäume
4.04	49	Obsthochstammkultur	Mehrere Hochstammobstbäume in Privatgarten mit Neupflanzungen, Anzahl Bäume nur knapp erreicht, hat aber gewissen Hostettcharakter. Trennender Maschendrahtzaun zwischen Grundstücken schränkt die Vernetzung von Lebensräumen für Kleintiere ein.
4.05	58	Obsthochstammkultur (und Nussbäume)	bestehend, grösser als 1991, div. Obstsorten, Nussbäume, gepflegt, Jungpflanzungen
4.06	63	Obstgarten	teilweise bestehend, Anzahl Bäume nur knapp erreicht, Nuss / Apfel, schönes Beispiel für Privatgarten
4.07	92	Obsthochstammkultur	bestehend, rund 25 Bäume mit vielen Neupflanzungen, div. Obstsorten, Vizehubel
4.08	93	Obsthochstammkultur	grösser als 1991, mind. 30 Bäume Obst und Nuss
4.09	94	Obsthochstammkultur	bestehend, rund 15 Bäume, div. Obstsorten, Obstbaumreihe

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
4.10	99	Obsthochstammkultur (mit Einzelbäumen)	bestehend, viele neue Pflanzungen, neu: auf beiden Seiten des Hofes, sehr wertvoll, da umgeben von Ackerflächen
4.11	104	Obsthochstammkultur	bestehend, 12 Bäume, div. Obstsorten, keine Neupflanzungen
4.12		Obstgarten	<i>schöne Gartengestaltung mit div. Obstsorten, Anzahl Bäume nur knapp erreicht, vorher markante Birken an diesem Standort (alte Nummer 54)</i>
4.13		Obstgarten	<i>schöne Gartengestaltung mit div. Obstsorten, Anzahl Bäume nur knapp erreicht</i>
3		Obsthochstammkultur	<i>nicht mehr bestehend, intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung</i>
4		Obsthochstammkultur	<i>grüner / bewachsener Garten, aber keine Obsthochstammkultur mehr</i>
10		Obsthochstammkultur	<i>nicht mehr bestehend, zu wenig Bäume für Hostett-Charakter</i>
11		Obsthochstammkultur	<i>nur noch wenige Bäume bestehend, im westlichen Teil andere Nutzung (Lager / Umschlagplatz)</i>
20		Obsthochstammkultur	<i>wenige Bäume bestehend, keine Neupflanzungen</i>
22		Obsthochstammkultur	<i>wenige Bäume bestehend, zu geringe Anzahl für Hostett-Charakter</i>
32		Obsthochstammkultur	<i>wenige Bäume bestehend, zu geringe Anzahl für Hostett-Charakter</i>
50		Obsthochstammkultur	<i>nicht mehr bestehend, überbaut</i>
51		Hochstamm-Einzelbäume	<i>überbaut (doppelt aufgeführt)</i>

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung	Zustand 2022 / Beschrieb
	64	Obsthochstammkultur Königshof	nicht mehr bestehend
	78	Obsthochstammkultur	überbaut
	82	Obsthochstammkultur	nicht mehr bestehend, andere landwirtschaftliche Nutzung
	101	Obsthochstammkultur	nicht mehr bestehend, andere landwirtschaftliche Nutzung

Artenreiches Dauergrünland (artenreiche Wiesen), nicht nummeriert.

Nr.	Alte Nr.	Objektbezeichnung, Zustand 2022 / Beschrieb
-		Auf dem Gemeindegebiet von Rüttenen befinden sich einige extensiv genutzte Wiesen, die gemäss DZV Qualitätsstufe I aufweisen. Vereinzelte Flächen weisen nach DZV Qualitätsstufe II auf, was auf besondere Artenvielfalt hindeutet. Artenreiche Wiesen bieten einen sehr wichtigen Lebensraumtyp für zahlreiche Tiere und Pflanzen. Zwei grössere Flächen mit Qualitätsstufe II liegen innerhalb des Siedlungsgebietes: Eine im Ortsteil «Dorf» bei der Kirchstrasse und eine im Ortsteil «Steingruben» nördlich der Oberen Steingrubenstrasse. Weitere Flächen befinden sich entlang von Waldrändern oder Gewässer (z.B. entlang Chesselbach).

2.4 Gesamtbilanz nach Lebensraumtypen

Gewässer und Feuchtstand- orte (1.xx)

Die Gemeinde Rüttenen verfügt über insgesamt 16 Gewässer (Fließgewässer und Weiher). Diese sind gesetzlich geschützt.

Die Mehrheit der Fließgewässer sind wenig beeinträchtigt (u.a. Galmisbach, Hostettbächli), einige verlaufen natürlich (u.a. Abschnitte Chesselbach, Abschnitte Dürrbach). Einige Fließgewässer sind im Bereich des Siedlungsgebietes oder der Landwirtschaftsfläche eingedolt (u.a. Schulrainbächli, Chrummrainbächli Ost).

Die Topographie sowie das steile Gelände prägen den Verlauf sowie den Verbauungsgrad der Fließgewässer. Mehrere Fließgewässer sind charakterisiert durch Verbauungen zur Sohlenstabilisierung (u.a. Chesselbach) oder Verbauungen mit Rundholzschwellen (u.a. Galmisbach, Westliches Jungbannbächli).

Einige Fließgewässer zeichnen sich durch eine wertvolle Ufervegetation aus (u.a. Galmisbach, Chesselbach, Gummen). Dadurch werden die Uferböschungen stabilisiert und bilden so einen natürlichen Erosions- und Hochwasserschutz.

Auf dem Gemeindegebiet gibt es 2 Weiher in Bachnähe (Schulrainbächli und Chrummrainbächli). Beide sind saisonbedingt teilweise trocken. Weiter wurden drei sehr wertvolle Weiher neu im Naturinventar aufgenommen. Ein Weiher (Objekt-Nr. 14) liegt im Gebiet St. Niklaus am Waldrand. Ein weiterer Weiher (Objekt-Nr. 15) befindet sich im Vorranggebiet Naturschutz im Steinbruchareal. Der dritte neu aufgenommene Weiher (Objekt-Nr. 16) liegt in der Wengisteinanlage, unterhalb eines alten Steinbruches. Alle Weiher sorgen für einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität. Zwei Weiher sind seit der Erhebung 1991 nicht mehr zu erkennen.

Markante Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen (2.xx)

Es wurden insgesamt 42 Standorte mit markanten Einzelbäumen, Baumreihen oder Baumgruppen aufgenommen. Seit 1991 sind 8 Objekte weggefallen, 4 weitere Objekte sind in eine andere Kategorie überführt worden (Veränderung Objekt, Ersatzpflanzung). Es konnten zudem 24 neue Objekte in das Naturinventar aufgenommen werden. Einerseits handelt es sich dabei um ökologisch wertvolle Baumgruppen und andererseits um markante Einzelbäume, die das Dorfbild oder ein Gebäudeensemble prägen.

Nebst den erwähnten Standorten zählt Rüttenen zahlreiche weitere Bäume, welche als Einzelobjekte nicht primär das Dorfbild prägen, aber in ihrer Gesamtheit sehr wertvoll sind.

**Hecken, und Feldgehölze
(3.xx)**

Im ganzen Gemeindegebiet sind innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes einige Hecken- und Ufergehölze vorhanden. Insgesamt werden 26 Heckenstandorte im Naturinventar aufgeführt. Im Vergleich zum Naturinventar von 1991 fallen 6 Hecken weg, trotz dem strengen Schutz der Hecken durch das Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG). Vier weitere ehemalige Hecken sind mit dem Wald zusammengewachsen und als solcher klassiert und fallen dementsprechend weg. Drei Standorte wurden neu als Hecke aufgenommen. Es handelt sich dabei aber nicht um neue Heckenpflanzungen, sondern um Standorte, die 1991 nicht ins Naturinventar aufgenommen wurden.

Bemerkenswert sind die vielen wertvollen Ufergehölze (u.a. entlang Chesselbach, Galmisbach, Gummen), die eine durchmischte und mehrheitlich einheimische Vegetation aufweisen. Diese leisten einen grossen Beitrag an die Vernetzung verschiedener Naturobjekte und «unterbrechen» teilweise die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

**Hochstamm-Obstgärten
(«Hostett») (4.xx)**

Insgesamt verzeichnet Rüttenen über 13 Hostetten. Aus dem Naturinventar 1991 konnten 12 Objekte nicht bestätigt werden, da sie aufgrund von Bautätigkeit weggefallen sind oder aufgrund von zu wenig Bäumen keinen Hostett-Charakter mehr aufweisen. Einzelne Hostetten (z.B. Objekt-Nr. 4.07 oder 4.14) zählen im Vergleich zu 1991 mehr Bäume und erstrecken sich über eine grössere Fläche. Zudem konnten 2 Objekte neu aufgenommen werden, diese entsprechen zwar nicht im eigentlichen Sinne einer Hostett (vgl. Kapitel 1.3), sind aber tolle Beispiele für eine Privatgartengestaltung und haben Potenzial für einen Ausbau der Hochstammobstkultur.

Die bestehenden Hochstamm-Obstgärten sind möglichst zu erhalten und allenfalls mit Neupflanzungen aufzuwerten sowie weiterhin vorbildlich zu pflegen, damit sie ihren ökologischen Wert behalten können.

Artenreiches Dauergrünland

Auf dem Gemeindegebiet von Rüttenen befinden sich einige artenreiche extensiv genutzte Wiesen. Diese bieten einen sehr wichtigen Lebensraumtyp für zahlreiche Tiere und Pflanzen.

Private Gärten

Neben den öffentlichen Grünflächen und den Umgebungsflächen von öffentlichen Anlagen leisten private Gärten einen grossen Beitrag für einen ökologisch wertvollen Siedlungsraum. Der naturnahen Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Gärten und einer Vernetzung der Grünräume kommt daher eine grosse Bedeutung zu.

Private Gärten wurden im Naturinventar grundsätzlich nicht erhoben. Dennoch fiel auf, dass es in Rüttenen einige naturnahe und wertvolle Obstgärten gibt. Einzelne Objekte mit Hochstammobstbäumen, wurden in der Objektliste in der Kategorie «Hostett» aufgenommen.

Die Vorbildfunktion der Gemeinde ist bei der naturnahen Gestaltung und Pflege der öffentlichen Grünflächen wichtig.

2.5 Fauna

Aufnahmen zur Fauna wurden im Rahmen des Naturinventars Rüttenen keine getätigt. Für das Vernetzungsprojekt nach Direktzahlungsverordnung Leberberg wurden Ziel und Leitarten definiert. Die Vögel werden jährlich mittels Wirkungskontrollen (ortskundige Ornithologen) aufgenommen.

Steinbruchareal

Besonders zu erwähnen ist aber das Vorkommen der Geburtshelferkröte (Glögglifrosch) und der Ringelnatter im Vorranggebiet Naturschutz im Steinbruchareal. Der Weiher in der steinigen Umgebung bietet einen optimalen Lebensraum für die Amphibien, die für ihre Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen sind. Seit der Sanierung des Weihers im Jahr 2010 konnte die Population der Geburtshelferkröte beträchtlich gesteigert werden. Das ist umso erfreulicher, da sich die Kröte auf der Roten Liste der gefährdeten Tierarten der Schweiz befindet.

Juchtenkäfer

Der bedrohte Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), eine totholzbewohnende Käferart lebt als Larve in Baumhöhlen. Der Juchtenkäfer steht auf der Roten Liste der bedrohten Tierarten sowie auf der Liste der national prioritären Arten des Bundes. Der bisher einzig nachgewiesene Brutbaum (mit Larven und adulten Tieren) in der Schweiz liegt im Kanton Solothurn eingangs Verenaschlucht in Kreuzen (Einwohnergemeinde Rüttenen). Der Kanton Solothurn trägt somit eine spezielle Verantwortung für den Erhalt dieser holzbewohnenden Käferart. Der Erhalt und die Förderung dieser bedrohten Tierart sind somit wichtige Anliegen des Naturschutzes des Kantons. Gemeinsam mit Pro Natura Solothurn wird diese Art seit mehreren Jahren mit diversen Massnahmen gefördert. Am Standort Kreuzen wurde der alte Baumstrunk, in dem die Larven noch vorkommen, vom Zerfall gesichert. Eine alte Linde in der Nähe des Baumstrunkes wird in regelmässigen Abständen gepflegt, damit sie als potenzieller neuer Brutbaum erhalten werden kann. Des Weiteren wurde ein ausgehöhlter Stamm einer Platane gefüllt mit dem Nistmaterial der Larve in der Nähe des Baumstrunkes aufgestellt.

2.6 Allgemeine Entwicklung / heutiger Zustand

Insgesamt kann der Zustand von Natur und Landschaft als gut beurteilt werden. Im Vergleich zum alten Naturinventar ist vor allem bei den Hochstammobstgärten und den Hecken ein Rückgang zu verzeichnen. Der Wegfall betrifft vorwiegend die Bauzone und ist in erster Linie auf die grosse Bautätigkeit zurückzuführen. Trotz dem Wegfall von einigen Objekten konnten auch neue Objekte aufgenommen werden. Insgesamt verfügt die Gemeinde Rüttenen über eine Vielzahl wertvoller Naturobjekte, die es auch weiterhin zu erhalten gilt.

Die Gemeinde Rüttenen verfügt über viele wertvolle Gebiete, welche bereits auf einem erfreulichen ökologischen Niveau sind. Im Speziellen zu erwähnen sind:

- Das Vorranggebiet Naturschutz Steinbruch mit dem Weiher, der Lebensraum bietet für die Geburtshelferkröte und die Ringelnatter.
- Die diversen Fließgewässer mit wertvollen Ufergehölzen (u.a. entlang Galmisbach, Chesselbach, Hostettbächli), die einen grossen Beitrag an die Vernetzung leisten und die landwirtschaftlichen Nutzflächen wertvoll «unterbrechen».
- Das BLN-Gebiet Weissenstein, sowie die drei kantonalen Naturreservate «2.01 Massiv der Balmflühe», «2.1 Chuchigraben – Vorberg», «2.11 Martinsflueh – Einsiedelei – Kruezen», die durch nationale resp. kantonale Vorschriften reglementiert und geschützt sind.

Es gilt zu beachten, dass selbst diese Flächen durch weitere (teils kleine) Aufwertungsmassnahmen einen Mehrwert erfahren können, welcher sich positiv auf die Vernetzung der Lebensräume auswirken kann.

3 Naturkonzept zur Erhaltung und Aufwertung wertvoller Flächen

Das Naturkonzept gibt Empfehlungen ab, inwiefern die ökologisch wertvollen Objekte und Flächen der Gemeinde Rüttenen erhalten und aufgewertet werden können. Im Kapitel 3.1 werden Aufwertungsmöglichkeiten der verschiedenen Lebensraumtypen vorgeschlagen. Diese können durch die Gemeinde im Sinne einer Naturförderung umgesetzt werden. Weiter können wertvolle Objekte und Flächen anhand der Nutzungspläne rechtlich und grundeigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden. Kapitel 3.3 gibt Vorschläge, wie dies in der Ortsplanungsrevision umgesetzt werden kann.

3.1 Aufwertungsmöglichkeiten

Gewässer

Die Bäche sind wertvolle Lebensräume und Vernetzungselemente im Siedlungsgebiet. Sie werten Naherholungsgebiete und den Siedlungsraum auf, sofern sie nicht eingedolt geführt werden.

Die offenen Abschnitte entlang der Ufer mit Ufergehölzen resp. Bachstaudenfluren sollen erhalten werden. Diese sind ökologisch sehr wertvoll.

Unterhalt allgemein

Die Gewässer in Rüttenen befinden sich generell in einem guten Zustand. Diesen gilt es, durch gezielte Unterhaltsmassnahmen zu erhalten. Es ist wichtig, dass die Ufergehölze regelmässig durchforstet werden.

- Um die Pflege der Gewässer sicherzustellen, ist das im Jahr 2018 erstellte Unterhaltskonzept Fliessgewässer beizuziehen.

Potenzialflächen für Gewässeraufwertungen

Einige Gewässerabschnitte bieten sich für eine Aufwertung an. In Bezug auf Umsetzbarkeit und Priorität unterscheiden sich die Potenzialräume stark. Bei der folgenden Beschreibung sind die Priorität (tief, mittel, hoch) sowie mögliche Herausforderungen bei der Realisierung erklärt. Aktuell liegt für kein Gewässer eine Machbarkeitsstudie vor.

- Chesselbach «ARA»: Im Zuge der Aufhebung der ARA auf GB Nr. 409 wurden Aufwertungsmassnahmen am Chesselbach im Abschnitt zwischen GB Nr. 354 und GB Nr. 366 diskutiert. Der Bach verläuft entlang landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Flächenbedarf der für eine Revitalisierung notwendig wäre, könnte mit der neu gewonnenen Fläche auf dem Areal der ARA kompensiert werden.

Die Aufwertung dieses Abschnittes ist im Zusammenhang mit der Aufhebung der ARA und deshalb mit einer hohen Priorität anzugehen.

- Chesselbach «Altes Schulhaus»: Im Bereich des alten Schulhauses / Parkplatz Gemeindeverwaltung weist der Chesselbach (eingedolt) Sanierungsbedarf auf. Werden die Sanierungsarbeiten in Angriff genommen, wird die Frage der Renaturierung dieses Bachabschnittes diskutiert werden müssen. Die Öffnung des Baches in diesem Bereich, ist im Zusammenhang mit den öffentlichen Nutzungen anzudenken.

Die begrenzten Raumverhältnisse stellen in diesem Bereich eine grosse Herausforderung dar. Im Zusammenhang mit dem Sanierungsbedarf ist die Priorität bei diesem Bachabschnitt mittel bis hoch.

- Chesselbach «Fallern»: Der Abschnitt entlang der Oberrüttenenstrasse (ab Hubelstrasse bzw. ab Einmündung Fallernbach) bis zum Fallernhof hat auf der Länge von 80 Meter das Potenzial einer Aufwertung. Der Bach verläuft kurz vor der Einmündung Fallernbach zu nahe an der Strasse, weshalb der Strassenbelag immer wieder Risse hat. Deshalb wäre eine Verlegung des Chesselbaches mit aufwertenden Massnahmen in diesem Bereich anzudenken.

Der Chesselbach fliesst in diesem Bereich auf der Gemeindegrenze zu Oberdorf. Eine mögliche Aufwertung ist deshalb gemeinsam mit der Gemeinde Oberdorf anzugehen. Dieser Potenzialraum ist mit mittlerer Priorität anzugehen.

- Chesselbach «Brüggmoos»: Der Abschnitt zwischen der Einmündung Galmisbach und der Brücke Brüggmoosstrasse bietet auf einer Länge von rund 400 Meter das Potenzial einer Revitalisierung. In diesem Abschnitt konnten in den letzten Jahren Biber beobachtet werden.

Der Bachverlauf ist zu weiten Teilen wenig beeinträchtigt (siehe Ökomorphologie der Fliessgewässer, Abbildung 1) und weist im Vergleich mit anderen Fliessgewässer einen geringeren Bedarf einer Aufwertung auf. Zudem könnte die Umsetzung aufgrund der vielen unmittelbar angrenzenden Grundeigentümerschaften, herausfordernd sein. Dieser Potenzialraum ist mit einer tiefen Priorität anzugehen.

- Schulrainbächli «Süd»: Die letzten 100 Meter vor der Einmündung in den Chesselbach weisen das Potenzial einer Renaturierung auf.

Dieser Bereich liegt innerhalb der Grundwasserschutzzone S3, Wildisbachquelle, was bei der Umsetzung zu einer Herausforderung werden könnte. Zudem ist der Bereich umgeben von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Öffnung des Baches ist deshalb entlang der Erschliessungsstrasse anzudenken, damit die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung minimal ist. Die Realisierung ist mit einer tiefen Priorität anzugehen.

- Schulrainbächli «Nord»: Rund 72 Meter auf der westlichen Seite der Parzelle GB Nr. 162 und auf der östlichen Seite von Parzelle GB Nr. 773, 460 und 461 weisen das Potenzial einer Renaturierung auf.

Das Fliessgewässer liegt auf der Grenze zwischen Siedlungsgebiet und Landwirtschaftsland. Dies kann eine Herausforderung darstellen für die Definition des nötigen Gewässerraumes. Die Realisierung ist mit einer tiefen Priorität anzugehen.

Markante Einzelbäume

Die markanten Einzelbäume erfüllen eine prägende Funktion für das Dorf- und Landschaftsbild. Einzelbäume, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen im Siedlungsgebiet sind durch Überbauungen, durch die Versiegelung des Wurzelbereichs sowie durch die Einwirkung von Streusalz und Luftschadstoffe bedroht. Im Landwirtschaftsland müssen sie oft weichen, da sie die Bewirtschaftung erschweren.

Die Erhaltung und Ergänzung ist ein wichtiger Bestandteil der Aufwertung von Natur und Landschaft. Die Gemeinde kann eine Vorbildfunktion übernehmen.

- Bestehende grosse Bäume auf öffentlichen Flächen sollen, wenn immer möglich, erhalten werden.
- Auf geeigneten Flächen sollen standortgerechte und einheimische Einzelbäume oder Baumreihen gepflanzt werden.
- Die Bäume dienen der optischen Aufwertung der Schulhausareale und weiteren öffentlichen Anlagen sowie als Schattenspender. Zugleich nehmen sie eine wichtige ökologische Funktion wahr. Pflanzungen sind anzustreben.

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Hecken sind bedeutende Naturelemente, welche das Landschaftsbild prägen. Die Gehölze weisen zudem eine wichtige vernetzende Funktion auf.

Krautsaum

Bei den Gehölzen ist vermehrt auf die Entwicklung eines Krautsaums zu achten. Insbesondere an Stellen, wo die Gehölze an Wiesen oder andere

	Grünflächen grenzen, sollte ein gestufter Übergang mit einem extensiven Wiesenstreifen geschaffen werden. Ein möglichst breiter Streifen sollte jährlich nur einmal im Spätsommer gemäht werden.
Hecken-Bewirtschaftung	Bei der Heckenpflege soll selektiv vorgegangen werden. Vorwiegend langsam wachsende Arten und Dornengehölze sind zu schonen, um ihren Anteil zu erhöhen. Schnellwüchsige Arten wie Hasel, Esche, Ahorn, Erle, Hartriegel, Weide und Buche sollen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden (Fenster). Es ist daher wichtig die Hecken regelmässig zu pflegen und zurückzuschneiden, damit die Objekte bezüglich Grösse und Charaktereigenschaft weiterhin als Hecken gelten.
Hochstamm-Obstgärten	Die bestehenden Hochstamm-Obstgärten sollen erhalten werden, da sie eine wichtige Funktion für das Dorf- und Landschaftsbild haben. Folgende Punkte gilt es für die Sicherung der Hochstamm-Obstbäume zu beachten: - Besonders die (zu) kleinen Hochstamm-Obstgärten sollen nach Möglichkeit mit Ergänzungspflanzungen vergrössert werden, damit der Hostett-Charakter erhalten bleibt. - Beim Ersetzen von alten Bäumen soll darauf geachtet werden, dass die Verjüngung schrittweise erfolgt, d.h. Remontage der Jungbäume bevor die alten Bäume gefällt werden. Dadurch bleibt die ökologische Funktion der Obstgärten erhalten. - Durch Wegfall entstandene Lücken sollen mit Neupflanzungen ergänzt werden.
Wildtierkorridore	Die zwei Wildtierkorridore SO4 Galmis und SO 17 Feldbrunnen-St. Niklaus sind von regionaler Bedeutung (vgl. Anhang Anhang III und). Für beide Korridore wurden Verbesserungsmassnahmen festgehalten.
SO 4 Galmis	- Massnahmen zur Verhütung von Wildunfällen auf der Galmisstrasse an den optimalen Stellen, welche im Rahmen einer Detailplanung bestimmt werden müssen. - Verdichten des Unterwuchses der Hochhecke entlang des Gummenbaches.
SO 17 Feldbrunnen - St. Niklaus	- Wildwechsel zwischen den Häusern zwischen Langendorf und Rüttenen sicherstellen und aufwerten

Vernetzung

Grundsätzlich ist bei der Aufwertung und Neugestaltung von Naturobjekten auf deren Vernetzung mit anderen naturnahen Lebensräumen zu achten. Mit den vielen Bachläufen, Ufergehölz und Hecken verfügt Rüttenen über eine Vielfalt an Lebensräumen mit Vernetzungspotenzial.

Mit den gestuften Waldrändern wird ein wichtiger Lebensraum zwischen Wald und Flur gefördert. Ein strukturreicher Waldrand dient vielen Tieren als Rückzugsort, resp. als Übergang, um vom Wald in die offene Landschaft zu gelangen. Gestufte Waldränder dienen vielen spezialisierten Arten, die sowohl das Waldinnere, als auch die offenen Flur meiden, als Lebensraum.

Folgende Massnahmen können die Vernetzung weiter fördern (auch in Privatgärten):

- Schaffen von Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhaufen.
- Blumenwiesen anlegen.
- Hecken selektiv zurückschneiden.
- Rückzugstreifen stehen lassen bei Wiesenmähd.
- Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Wildbienen aufstellen / aufhängen.

Die Landwirtschaftsflächen von Rüttenen liegen ausserdem im Perimeter des Vernetzungsprojekts nach Direktzahlungsverordnung Lebernberg und erfüllen die Ziele der angestrebten Flächen und Vernetzung (Stand 2023).

Vorranggebiet Naturschutz «Steinbruchareal»

Im Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Steinbruchareal» mit Sonderbauvorschriften ist festgehalten, dass die Zuständigkeit für das Vorranggebiet bei der Grundeigentümerschaft liegt. Diese hat ein einfaches Unterhalts- und Pflegekonzept vorzulegen, welches von der Abteilung Natur und Landschaft zu genehmigen ist. Aufgabe der Gemeinde ist es zu prüfen, ob es erstens so ein Konzept gibt und zweitens ob die Pflege und der Unterhalt entsprechend erfolgt. Grundsätzlich ist die Wasserführung des Weiher durch die Grundeigentümerschaft sicherzustellen und eine Zunahme der Bestockung (Verbuschen, Bewalden) zu unterbinden.

Naturgärten und naturnahe öffentliche Anlagen

Privatgärten wurden im aktuellen Inventar grundsätzlich nicht erhoben. Dennoch wurden einzelne Obstgärten mit Hostett-Charakter erfasst.

Es ist zu betonen, dass eine naturnahe Gartengestaltung die Qualität der Lebensräume im Siedlungsgebiet massgeblich verbessert. Durch die grossflächige und dichte Überbauung und die Versiegelung des Bodens

verschwinden naturnahe Lebensräume immer weiter. Darum ist es besonders wichtig, in öffentlichen Anlagen und in Privatgärten naturnahe Flächen zu erhalten und zu fördern.

Die Idee der Naturgärten soll bei der Bevölkerung gefördert und verbreitet werden, denn sie sind wichtige Kleinlebensräume und dienen als Trittsteine für die Fauna. Die Gemeinde kann auf ihren Grünflächen mit folgenden Massnahmen eine Vorbildfunktion übernehmen:

- Öffentliche Anlagen werden naturnah gestaltet.
- Strassenräume und Rabatten werden naturnah begrünt.
- Es wird auf Schotter- und Granitflächen verzichtet.
- Es werden standortgerechte und einheimische Pflanzen verwendet.

Ausserdem kann die Gemeinde die Idee bei Privaten weiter fördern. Im Anhang II sind einige Praxistipps aufgelistet. Einige wichtige Punkte sind:

- Pflanzen von einheimische und standortegerechten Sträuchern, Stauden und Bäumen.
- Organisation und Unterstützung des Wildstaudenmarktes (Obst- und Gartenbauverein)
- Stehenlassen von Totholz.
- Anlegen von Naturwiesen.
- Anlegen von Kleinstrukturen wie Steinhaufen, Asthaufen, Holzbeigen, Trockenmauern usw.
- Verzicht auf Herbizide und Insektizide.
- Anlegen von Feuchtbiotopen.

Die Bevölkerung kann mit gezielten Aktionen sensibilisiert werden:

- Verteilung von Merkblätter zur naturnahen Gartengestaltung und zum Thema Neophyten (und fachgerechter Entsorgung)
- Angebot von Kursen zu spezifischen Themen, wie naturnahe Gartengestaltung
- Abgabe von Praxistipps (z.B. via Gemeindehomepage)
- Durchführung von Pflanzenverteilaktionen

Invasive Neophyten

Die Pflanzung von Neophyten ist zu vermeiden. Insbesondere invasive Neophyten sollten auf keinen Fall neu gepflanzt werden: Robinie, Kirschlorbeer, Sommerflieder, Götterbaum, usw. Zudem ist auf die fachgerechte Entsorgung der Neophyten zu achten (siehe Merkblatt Invasive Neophyten. Amt für Umwelt, Kanton Solothurn).

Auf Gemeindeflächen sollen Neophyten aktiv bekämpft werden. Insbesondere Bachläufe (u.a. Abschnitt Chesselbach beim alten Schulhaus) sind von Neophyten freizuhalten.

Durch die Entfernung von Neophyten auf öffentlichen Flächen geht die Gemeinde mit gutem Vorbild voran und reduziert gleichzeitig die Weiterverbreitung des Saatguts.

Bei der Bewilligung von Baugesuchen kann das Merkblatt Invasive Neophyten mitgeschickt werden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision können entsprechende Formulierungen im Baureglement integriert werden.

Grünflächen innerhalb Siedlungsgebiet / nicht überbaute Bauzone

Die Grünflächen und unbebauten Parzellen innerhalb der Bauzone bieten grosses Potential und verschiedene Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung. Zugleich kann die Biodiversität gefördert werden. Mögliche Aufwertungsmassnahmen der Flächen, die mittel- bis langfristige unbebaut bleiben, können folgende sein:

- Aufstellen von grossen Wildbienenhilfen.
- Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern / Hecken (setzt voraus, dass die Fläche mittel- bis langfristig frei bleibt).
- Wildblumenwiesen oder Streifensaaten auf Grünflächen.
- Aufhängen von Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse an bereits bestehenden grossen Bäumen oder Hecken.
- Ansäen von Ruderalflora auf kargen Flächen wie Abstellplätzen.
- Bestehende Hostetten ergänzen mit Neupflanzungen.

Grössere Freiflächen Rüttenen

Rüttenen verfügt über vier grössere unbebaute Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes. Die Flächen werden heute landwirtschaftlich genutzt.

- Vicehubel / Kirchgasse: Die Fläche ist geprägt von einer grossen, gepflegten Hostett (Objekt-Nr. 4.07) im östlichen Teil und der starken Topografie.
- Brügemoos / Chesselbach: Die Fläche ist geprägt durch den Bachlauf des Chesselbachs mit schönem Ufergehölz. Nördlich, direkt anschliessend befinden sich mehrere schöne Einzelbäume (Linde, Eiche, Nussbäume) in Privatgärten.

- Oberrüttenen: Die Fläche nördlich der Oberrüttenenstrasse grenzt östlich, südlich und westlich an Siedlungsgebiet und in Richtung Norden an Landwirtschaftsland.
- Steingruben: Die Fläche prägt die Dorfeinfahrt von Solothurn kommend. Östlich und südlich grenzt eine schöne, lange Nussbaumreihe die Fläche von der Strasse ab. Als Wiese mit Qualitätsstufe II weist sie einen hohen ökologischen Wert auf.

Diese Flächen sind sehr wertvoll für die Vernetzung (insbesondere Hostett, Ufergehölz, Nussbaumreihe) und haben einen positiven Effekt auf das Mikroklima innerhalb des Siedlungsgebietes. Diesem Wert gilt es in der Ortsplanung Rechnung zu tragen.

Juchtenkäfer

Anlässlich des Förderprojekts Juchtenkäfer soll in den nächsten Jahren der Lebensraum rund um den bestehenden Baumstrunk im Gebiet Kreuzen in aufgewertet werden. Die Aufwertungsmassnahmen betreffen insbesondere das angrenzende Waldareal. Gleichzeitig wären aber auch Massnahmen im Offenland wichtig. Für den Fortbestand des Käfers an gegebenem Standort braucht es Baumhöhlen. Diese bilden sich in Linden/Eichen erst nach 300 Jahren. Viel schneller geht dies bei Obstbäumen und Kopfweiden (50 Jahre). Ein Anpflanzen von Obstbäumen und Kopfweiden als zukünftige Brutbäume würde sich demnach auf Parzelle GB Rüttenen Nr. 562 anbieten.

3.2 Schutzphilosophie

Das Naturinventar dient u.a. als Grundlage für die laufende Ortsplanungsrevision. Mit einer zweckmässigen Nutzungsplanung sollen die Natur- und Landschaftsobjekte sowie das Landschaftsbild langfristig erhalten und aufgewertet werden.

Die Naturschutzmassnahmen sind aufgeteilt auf die hoheitliche Festlegung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzzonen (kantonale Schutzgebiete gem. Richtplan) und den vertraglichen Naturschutz über Bewirtschaftungsvereinbarungen (DZV, MJPN/L). Dies betrifft vor allem die Wiesen und Weiden. Diese müssen über die Ortsplanungsrevision nicht zusätzlich geschützt werden.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sollen wertvolle Flächen auf kommunaler Ebene geschützt werden. Daneben soll der Erhalt und die angepasste Bewirtschaftung der übrigen wertvollen Lebensräume, über Bewirtschaftungsverträge (Bund und Kanton) sichergestellt werden. Dieses erfolgreiche Modell mit einer Mischung von hoheitlichen und vertraglichen Naturschutzbestrebungen soll in Rüttenen auch künftig weitergeführt werden.

3.3 Vorschläge für die Umsetzung in der Ortsplanungsrevision

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sollen für einige Standorte mit wertvollen Naturobjekten die raumplanerischen Rahmenbedingungen zu deren Schutz geschaffen werden. Im Zonenreglement können Aspekte, die zum Schutz und zum Erhalt von Naturobjekten führen, aufgenommen werden. Bei den nachfolgenden Formulierungen handelt es sich um Vorschläge (Fachinput), die im Rahmen der Ausarbeitung der Nutzungsplanung von Rüttenen diskutiert und gegebenenfalls aufgenommen werden.

Kommunales Vorranggebiet «Galmis»

Die Nutzung der Flächen kommunaler Vorranggebiete ist aktuell über Verträge im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft geregelt. Es besteht somit kein Bedarf mehr für die Ausscheidung von kommunalen Vorranggebieten. Daher soll im Rahmen der Ortsplanungsrevision das kommunale Vorranggebiet «Galmis» aufgehoben werden.

Kommunale Landschafts- schutzzone

Im Rahmen der Ortsplanung werden der Perimeter, der Zweck sowie die Bestimmungen für die kommunale Landschaftsschutzzone im Zonenreglement überprüft und festgelegt. Zentral werden diesbezüglich die Fragen sein, wie stark einzelne Objekte (u.a. Einzelbäume, Kleinstrukturen

in landwirtschaftlicher Nutzfläche) geschützt werden sollen und in welchem Umfang Bauten (z.B. Photovoltaikanlagen, Bienenhäuser, Folientunnel) zulässig sein sollen. Es wird empfohlen der Perimeter der Landschaftsschutzzone mehrheitlich gemäss ihrer bisherigen Ausdehnung auszuscheiden unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Landwirtschaftsbetriebe, der Natur und Landschaft (u.a. Entwicklungsabsichten) sowie des Ortsbildes. Die Bauzonen und landwirtschaftlichen Siedlungen sind wie bisher von der Landschaftsschutzzone ausgenommen. In diesen «Fenster» sollen Entwicklungen von Landwirtschaftsbetrieben ermöglicht werden.

Die Vorschriften für die kommunale Landschaftsschutzzone sind im Zonenreglement festzulegen. Mögliche Formulierungen können sein:

- Die kommunale Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung der grösseren zusammenhängenden und reich strukturierten, unverbauten Landschaftskammern des Jurasüdfusses mit seinen Wiesen, Äckern, Hecken, Bäumen, Gehölzen und Waldrändern.
- Die Nutzung erfolgt gemäss Grundnutzung (Landwirtschaftszone) soweit mit dem Zweck vereinbar.
- Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind unzulässig. Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sind möglich.
- Die typischen Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Gehölze, Bachläufe usw. sind zu erhalten.
- Ausnahmen von den Bestimmungen zu Bauten / Anlagen (z.B. Bienenhäuser, kleinere Weidunterstände, tierfreundliche mobile Weideställe) sind möglich, wenn diese dem Schutzzweck nicht widersprechen, sie zur Bewirtschaftung erforderlich und auf dem beanspruchten Standort begründbar sind.
- Weitere Ausnahmen:
 - o Zäune, sofern sie auf diesen Standort angewiesen sind. Sie sind zwingend für Kleinsäuger durchgängig anzulegen.
 - o Landwirtschaftliche Schutzbauten für Obst- und Gemüsekulturen (z.B. Kulturschutz- und Hagelschutznetze usw.).

**Vorranggebiet Naturschutz
«Steinbruchareal»**

Das Steinbruchareal ist durch die Vorschriften im Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan unter Schutz gestellt. Durch das Unterhalts- und Pflegekonzept ist der Umgang und der Erhalt dieser wertvollen Fläche sichergestellt.

Die Möglichkeit, die Fläche als Naturschutzzone auszuscheiden und so unter kommunalen Schutz zu stellen, kann diskutiert werden, erscheint im Hinblick auf die bestehende Regelung aber nicht als zwingend.

**Kommunale Uferschutzzone
für stehende und Fliessgewässer**

Bei allen öffentlichen Gewässern muss der Gewässerraum festgelegt und über Uferschutzzonen (oder Gewässerbaulinien) gesichert werden. Die Uferbereiche werden über die «kommunalen Uferschutzzonen» erhalten oder über Baulinien in der Bauzone. Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die Gewässerschutzverordnung (GSchV, Art41a Gewässerraum für Fliessgewässer und Art41b Gewässerraum für stehende Gewässer) dienen als gesetzliche Grundlage. Die Gewässer werden dazu abschnittsweise beurteilt. Die Ausscheidung der kommunalen Uferschutzzonen erfolgt im Rahmen der Ortsplanungsrevision.

**Grünräume innerhalb des
Siedlungsgebietes**

Im Rahmen der Ortsplanung ist der Umgang mit den grossen Grünflächen innerhalb des Siedlungsgebietes festzulegen. Die vier beschriebenen Flächen sind heute in der Reservezone. Durch die zentrale Lage bietet sich insbesondere die Fläche Vichhubel / Kirchstrasse für eine grössere Bauentwicklung an. Bei einer allfälligen Überbauung der Fläche ist der sorgfältige Umgang mit Grünräumen und Freiflächen sicherzustellen. Für die Vernetzung sowie das Mikroklima innerhalb des Siedlungsgebietes wäre es positiv, einen Teil dieser Fläche als Grün- und Freiraum bestehen zu lassen und nicht als Bauland einzuzonen. Besonders eignen würde sich dafür der nördlichste Teil der Fläche, angrenzend an die Allmendstrasse, weil dieser bisher noch mit dem Grünraum ausserhalb des Siedlungsgebietes verbunden ist. Auch die Fläche und der ökologische Wert der Fläche im Gebiet Steingruben ist nach Möglichkeiten zu erhalten.

Die Fläche Brügghmoos / Chesselbach sowie die Fläche in Oberrüttenen sind vor Überbauungen zu schützen und im Rahmen der Ortsplanung nicht einzuzonen. Der Grünraum ist sehr wertvoll für das Mikroklima innerhalb der Siedlung. Es ist zu diskutieren, ob die landwirtschaftliche Nutzfläche Brügghmoos / Chesselbach allenfalls mit Kleinstrukturen oder Hochstammobstbäumen zu ergänzen ist, um die Vernetzung und die Biodiversität zu fördern.

Markante Einzelbäume

Im Rahmen der Ortsplanung ist der Schutzstatus der markanten Einzelbäume zu definieren. Um die Einzelbäume und Baumgruppen verstärkt zu schützen, wäre es zielführend die heute «markanten Einzelbäume» neu als «geschützte Einzelbäume» auszuweisen.

Die aktuell als markante Einzelbäume festgelegten Bäume wurden bei der Erarbeitung des Naturinventars überprüft. Im Rahmen der Ortsplanung sind folgende Einzelbäume auszuweisen und im Bauzonen- und Gesamtplan darzustellen: Objekt-Nrn. 2.01, 2.02, 2.03, 2.04, 2.06, 2.08, 2.09, 2.10, 2.11, 2.13, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.20, 2.21, 2.22, 2.23, 2.24 (nur Linde Gemeindeverwaltung), 2.25, 2.27, 2.28, 2.31, 2.32, 2.33, 2.36, 2.37 (nur Linde), 2.38.

Der Umgang mit den Einzelbäumen ist im Zonenreglement festzulegen. Mögliche Formulierungen können sein:

- Massnahmen, welche den Erhalt der Bäume gefährden, sind untersagt (z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen). Abgänge sind am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe mit einheimischen und standorttypischen Bäumen zu ersetzen.
- Die Angaben bezüglich Ersatzstandort infolge Bauvorhaben sind Bestandteile des Baugesuchs.
- Bei der Beseitigung (nur aus zwingenden Gründen erlaubt wie Krankheit, Alter, Gefährdung, Problem für Gebäude, Verhinderung von konkretem Bauobjekt) ist eine Genehmigung der Baubehörde notwendig.
- Die Gemeinde unterstützt die Ersatzpflanzungen von geschützten markanten Einzelbäumen nach Absprache finanziell.
- Die Gemeinde unterstützt die Pflege und den Unterhalt der geschützten Bäume finanziell.

Bei einer finanziellen Unterstützung von Seiten Gemeinde sind die Grösse des Baumes zum Zeitpunkt der Pflanzung sowie die Höhe der Unterstützung im Detail zu klären und zu definieren.

Hecken

Hecken sind gesetzlich geschützt (NHG), daher sind für deren Schutz im Rahmen der Ortsplanungsrevision keine besonderen Massnahmen notwendig.

Die Hecken im Siedlungsraum sind gemäss Heckenrichtlinie des Kantons Solothurn in der Ortsplanungsrevision mit einer Heckenbaulinie zu versehen. Diese Hecken sind einer Heckenfeststellung zu unterziehen.

In Rüttenen befinden sich mehrere Hecken innerhalb des Siedlungsgebietes. Im Folgenden werden die betroffenen Hecken aufgeführt und in zwei Kategorien unterteilt: Kategorie «Hecke als Teil der Gartengestaltung» und «Hecke mit Baulinie».

Folgende Hecken fallen gemäss ersten Abklärungen in die Baulinienpflicht (nach NHV):

- Objekt-Nr. 3.03: Rund 450 m², alte Hecke, liegt heute in der Freihaltezone.
- Objekt-Nr. 3.15: Verfügt bereits über eine Heckenbaulinie. Es gilt der statische Heckenbegriff, somit kann die Baulinie übernommen werden.

Folgende Hecken fallen nicht in die Baulinienpflicht (nach NHV):

- Objekt-Nr. 3.04: Rund 350 m², erste Andeutungen einer Hecke am Strassenrand sind bereits 1950 auf dem Luftbild erkennbar. Über die Jahre wurde die Hecke immer grösser, um das Jahr 2000 hatte die Hecke die grösste Ausdehnung. Im Jahr 1969 wurde erstmals ein Gebäude auf der anderen Strassenseite erbaut. Im Jahr 2004 wurde ein Gebäude auf der Parzelle GB Nr. 718 erbaut. Im Jahr 2022 kam ein weiteres Gebäude auf der Parzelle GB Nr. 720 dazu, der Neubau führte zur Verkleinerung der Hecke. Seit dem Bau der Gebäude wurde die Hecke als Teil der Gartengestaltung integriert und gepflegt.
- Objekt-Nr. 3.06: Rund 400 m², auf Luftbild erstmals ab 1970 sichtbar, zuvor vereinzelte Pflanzungen (ev. Hostett auf dieser Fläche). Hecke ist als Teil der Gartengestaltung gewachsen. Gebäude auf GB Nr. 376 vor der Hecke bestehend.
- Objekt-Nr. 3.07: Rund 700 m², auf Luftbild erstmals 1976 Pflanzungen sichtbar. Gebäude war vorher. Hecke als Teil der Gartengestaltung über die Jahre gewachsen.
- Objekt-Nr. 3.10: Rund 500 m², ab 1976 ist auf dem Luftbild erkennbar. Hecke ist seither als Teil der Gartengestaltung des Gebäudes auf der Parzelle GB Nr. 404 gewachsen. Gebäude wurde im Jahr 1965 erbaut.
- Objekt-Nr. 3.13: Knapp 100 m², befindet sich auf einer Art Verkehrsinsel. Ab dem Jahr 1970 klar erkennbar auf Luftbild. Zuvor war eine wesentlich grössere Hecke an diesem Standort. Im Zusammenhang mit dem Bau der Verkehrsinsel hat sich die Ausdehnung sowie der Bestand der Hecke verändert. In der heutigen Form, Ausdehnung und Lage hat die Einführung einer Baulinie keinen Zweck.
- Objekt-Nr. 3.16: Zwei Hecken um Restaurant Kreuzen, die in der AV gekennzeichnet sind. Hecke West: Rund 820 m², Hecke Ost: Knapp

200 m², Hecken wurden im Zusammenhang mit der Nutzung des Restaurant Kreuzen resp. als Einfriedung der Parkanlage angelegt.

- Objekt-Nr. 3.17: Hecke altes Schulhaus: Rund 300 m², Im Zusammenhang mit Pausenplatz gepflanzt worden. Hecke im Jahr 1995 erstmals sichtbar auf Luftbild.
- Objekt-Nr. 3.18: Rund 550 m², Einfriedung Pausenplatz neues Schulhaus.
- Objekt-Nr. 3.21: rund 200 m², Gebäude wurde im Jahr 1976 erbaut (erstes Mal auf Luftbild erkennbar). Zuvor gab es keine Anzeichen einer Hecke. Ab 1982 Hecke deutlich sichtbar. Hecke als Teil der Gartengestaltung resp. als Uferbestockung.
- Objekt-Nr. 3.25: Rund 550 m², um 1960 als Einfriedung des Parkplatzes der Verenaschlucht gepflanzt. In AV als Hecke ausgeschieden.

Im Rahmen der Ortsplanung werden die Hecken erneut geprüft und im Erschliessungsplan gegebenenfalls mit einer Heckenbaulinie versehen.

Invasive Neophyten

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist der Umgang mit invasiven Neophyten zu diskutieren. Von Massnahmen zur Sensibilisierung für die Problematik bis hin zu einem Verbot der Pflanzung von invasiven Neophyten gibt es diverse Möglichkeiten dieses Thema anzugehen.

Die Pflanzung von Neophyten (z.B. einzelne Arten wie Kirschlorbeer) kann im Baureglement verboten werden und wird entsprechend als Auflage in der Baubewilligung verfügt. Das Merkblatt Invasive Neophyten wird als Beilage der Baubewilligung verschickt. In diesem Rahmen sind die Kontrolle und Vollzug klar geregelt.

Wildtierkorridor

In den Massnahmen zum Wildtierkorridor SO4 Galmis wird die Verhütung von Wildunfällen auf der Galmisstrassen an optimalen Stellen empfohlen. Bereits mit einer Temporeduktion auf der Galmisstrasse können Wildunfälle verhindert werden. Weiter sind Übergänge an geeigneten Standorten zu prüfen. Da es sich um eine Kantonsstrasse handelt, sind die Massnahmen gemeinsam mit dem Amt für Verkehr zu planen. Im Rahmen der Ortsplanung können dafür die entsprechenden Anstösse gegeben werden.

Bearbeitung

Projektleitung und Sachbearbeitung

Chantal Büttiker, BSc FH in Umweltingenieurwesen

Sachbearbeitung

Amena Schwabe, MSc Geographie Uni Bern

Oensingen, 23.10.2023

BSB + Partner, Ingenieure und Planer



Chantal Büttiker

Anhang I Fotodokumentation ausgewählter Naturobjekte

Anhang II Tipps für eine naturnahe Gartengestaltung

Grundsätze:

- Nur Problempflanzen jäten
- Keinen Kunstdünger verwenden, sondern Schnittgut und Kompost
- Keine chemischen Herbizide und Insektizide verwenden
- Grünflächen nicht zu tief mähen (mind. 5 cm Messerhöhe)
- Einheimische und standortgerechte Pflanzen verwenden und keine exotischen Ziersträucher (Thuja, Cotoneaster, Sommerflieder, Robinie, Kirschlorbeer usw.) pflanzen
- Regelmässige Kontrolle auf invasive Neophyten (Ambrosia, Japan-Staudenknöterich) durchführen
- Verschiedene Kleinstrukturen anlegen (Ast- und Steinhaufen, Wildbienen-Nisthilfen)
- Natürliche Baumaterialien verwenden (Mauern, Plätze, Böschungen)
- Flächen und Fugen unversiegelt lassen (Kiesflächen, Trockenmauern, usw.)
- Nutzflächen als wasserdurchlässige Sicherflächen anlegen (Schotterrasen, Mergel, Rasengittersteine, Pflastersteine mit Rasenfugen usw.)

Folgende Massnahmen fördern ökologisch wertvolle Lebensräume im Garten:

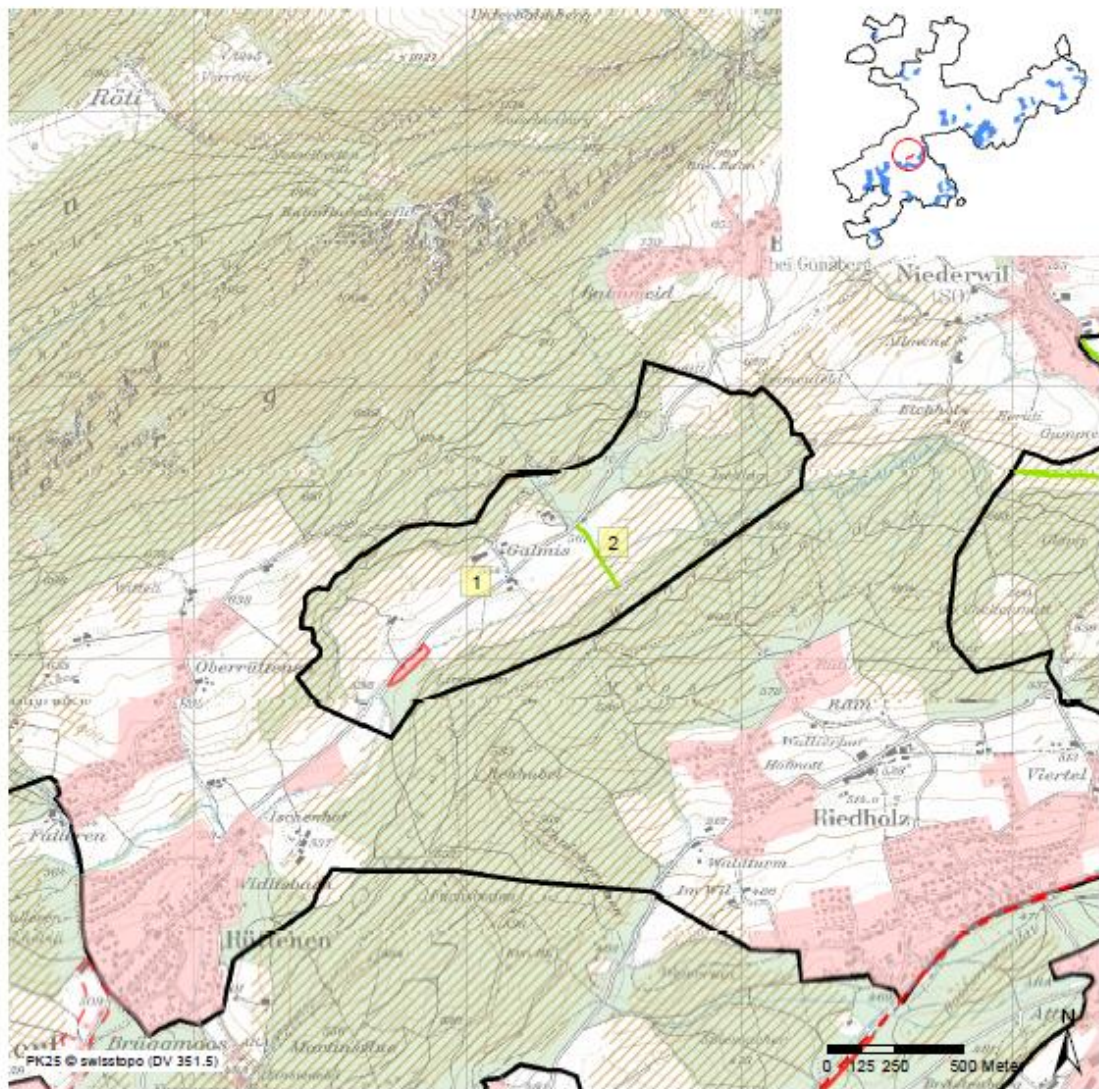
- **Hochstamm-Obstbäume und markante Einzelbäume (Obst, Nuss, Edelkastanie, Eiche, Linde, Ahorn etc.)**
 - Je älter und grösser, desto wertvoller
 - Tote Äste am Baum belassen
 - Höhlen und Nistkästen als Nistplätze
- **Hecken**
 - Artenvielfalt schaffen, Dornensträucher fördern (Weissdorn, Schwarzdorn, Heckenrose, etc.)
 - Schnellwüchsige Arten (Hasel, Esche, Ahorn, Hartriegel) selektiv zurückschneiden
 - Totholz in Hecke belassen und Asthaufen anbringen
 - Begleitender Krautsaum (Wiesenstreifen)
- **Blumenwiese (wenig begangen)**
 - 1-3-mal jährlich mähen (Blumen absamen lassen)
 - Nicht düngen
 - Schnittgut kompostieren
- **Blumenrasen (viel begangen)**
 - Alle 3-8 Wochen mähen
 - Nicht düngen
 - Schnittgut kompostieren
- **Ruderalstandorte (sonnig, nährstoffarme Kies-/Rohbodenflächen)**
 - Nicht düngen
 - Gehölzaufwuchs entfernen
 - Regelmässige Kontrolle auf Problempflanzen
- **Feuchtbiootope**
 - Einheimische Bepflanzung
 - Keine Tiere (Molche, Frösche, Laich) ansiedeln
 - Fische nur in grossen Teichen halten
- **Hochstaudenfluren (schattige, nährstoffreiche Feuchtstandorte)**
 - Nicht düngen
 - Alle 2 Jahre im Herbst mähen

- **Kleinstrukturen (Ast- und Steinhaufe, Trockenmauern)**
 - An sonnigen, ungestörten Standorten anlegen
 - Verbindung mit anderen Lebensräumen sicherstellen (z.B. am Heckenrand)
 - Asthaufen oberflächlich mit Dornensträuchern schützen (Katzen!)
- **Kompostplatz**
 - Sammelstelle für Grünmaterial, wie Schnittgut und Küchenabfälle

Anhang III Wildtierkorridor SO 4 Galmis

Wildtierkorridor SO 4 «Galmis»

intakt



Wildtierkorridor

Perimeter Wildtierkorridor

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Massnahmen.

1 Zusätzliche spezifische Massnahmen gemäss folgenden Seiten.

Orientierender Planinhalt

- Bauzone
- Wildtierbarriere Stufe I: Strassen mit DTV > 10'000, stark befahrende Bahnstrecken, festinstallierte / unpassierbare Zäune, Mauern, verbaute Flüsse
- Flächige Wildtierbarrieren Stufe I: umzäunte Flächen, Hundesportplätze, Sportplätze
- Wildtierbarrieren Stufe II: Strassen mit DTV 3'000-10'000, und weitere relevante Hindernisse
- Bestehende Zwangspassage
- Hecken, Feldgehölze
- gute bis ideale Erreichbarkeit für Rehe
- Kantonsgrenze

Hintermann & Weber AG | Referenz: 716 Wildtierkorridor SO4_V2 | Autorin: Gr | PL/GL: We | Freigabe: Gr | 29.10.2008

Objektblatt SO 4 «Galmis»

Objektnummer¹: SO 4

Objektname: Galmis

Gemeinden: Balm b. Günsberg, Niederwil, Rüttenen

Bedeutung¹: regional

Lage im Vernetzungssystem: *Achse:* Verbindung zwischen den Wäldern der Jurakette um den Weissenstein mit dem südlich davon bis an die Aare reichenden Waldkomplex.
Nächste überregionale Korridore: SO 6
Nächste regionale Korridore: SO 17, SO 5

Zielarten: Baummarder, Dachs, Gemse (lokal), Luchs, Reh, Rothirsch, Wildschwein

Beschreibung: Der Korridor SO 4 verbindet die Wälder der ersten Jurakette unterhalb des Weissensteines mit dem Wald nördlich von Riedholz. Seitlich verläuft der Korridorperimeter entlang von Waldausläufern, so dass Tiere, welche den Korridor überqueren, möglichst wenig Distanz im Offenland zurücklegen müssen.

Gegenwärtiger Zustand: *Intakt:* Die einzige Strasse, welche den Korridor durchquert, ist die Galmisstrasse. Sie wird wenig befahren (< 3 000 DTV), aufgrund ihrer Lage passieren aber Wildunfälle. Ausser den wenigen Einzelhäusern und dem Galmishof bestehen keine weiteren nennenswerten Hindernisse.

¹ Gemäss Holzgang, O.; Pfister, H.P.; Heynen, D.; Blant, M.; Righetti, A.; Berthoud, G.; Marchesi, P.; Maddalena, T.; Muri, H.; Wendelspiess, M.; Dändliker, G.; Mollet, P.; Bornhauser-Sieber, U., 2001: Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Schweizerische Vogelwarte Sempach, Bern, 116 S.

Objektblatt SO 4 «Galmis»

Allgemeine Massnahmen Objekt SO 4 wie für alle Wildtierkorridore

Spezifische Massnahmen Objekt SO 4

Nr. gemäss Plan

P2 = wichtig

- Nr. 1 Massnahmen zur Verhütung von Wildunfällen auf der Galmistrasse an den optimalen Stellen, welche im Rahmen einer Detailplanung bestimmt werden müssen.

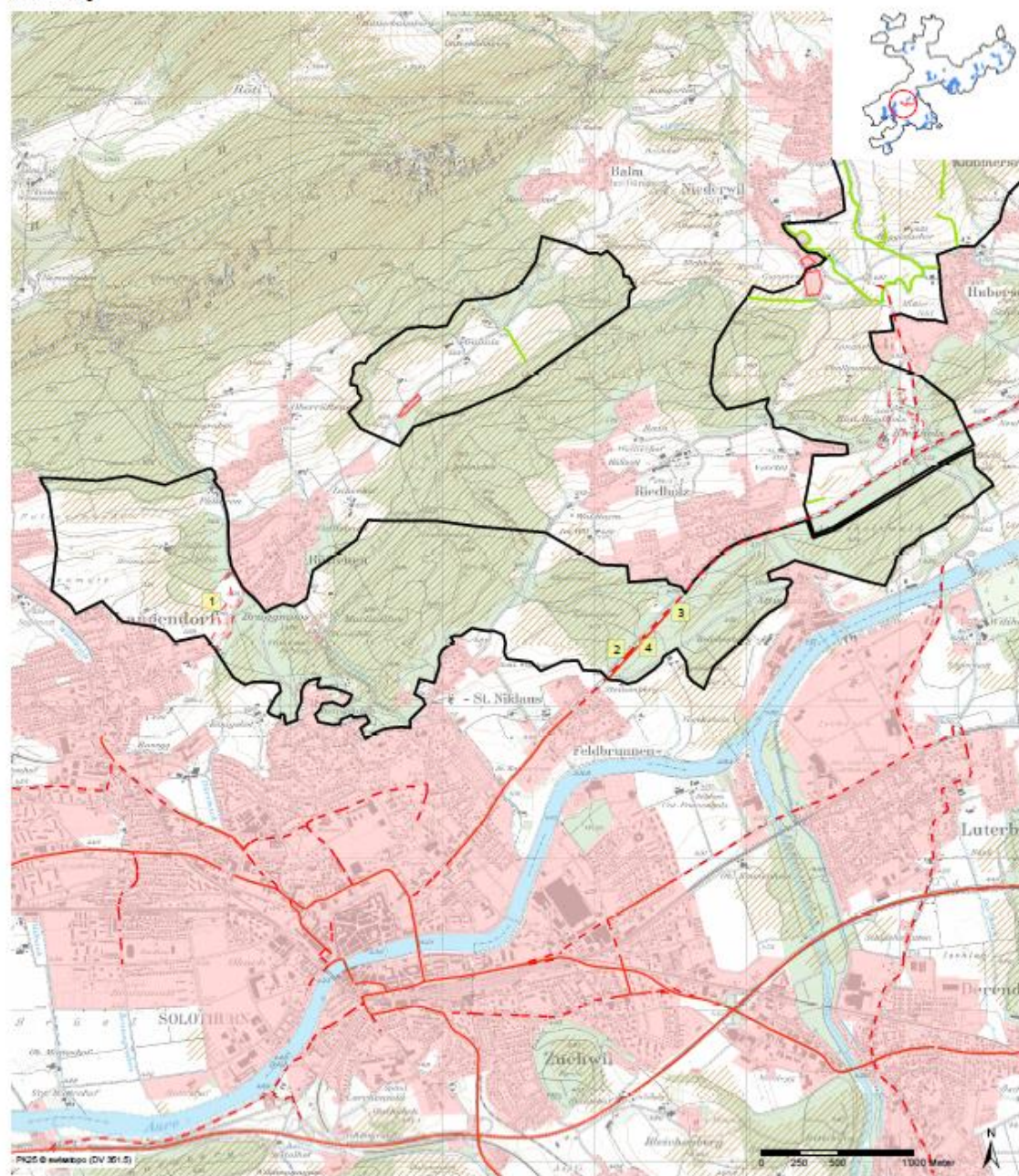
P3 = zwingend

- Nr. 2 Verdichten des Unterwuchses der Hochhecke entlang des Gummenbaches.

Anhang IV Wildtierkorridor SO 17 Feldbrunnen-St. Niklaus

Wildtierkorridor SO 17 «Feldbrunnen St. Niklaus»

beeinträchtigt



Wildtierkorridor

Perimeter Wildtierkorridor

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Massnahmen.

1 Zusätzliche spezifische Massnahmen gemäss folgenden Seiten.

Orientierender Planinhalt

Bauzone

Wildtierbarriere Stufe I: Strassen mit DTV > 10'000, stark befahrene Bahnstrecken, festinstallierte / unpassierbare Zäune, Mauern, verbaute Flüsse

Flächige Wildtierbarrieren Stufe I: umzäunte Flächen, Hundesportplätze, Sportplätze

Wildtierbarrieren Stufe II: Strassen mit DTV 3'000-10'000, und weitere relevante Hindernisse

Bestehende Zwangspassage

Hecken, Feldgehölze

gute bis ideale Erreichbarkeit für Rehe

Kantonsgränze

Hintermann & Weber AG | Referenz: 716 Wildtierkorridor SO17_V2 | Autorin: Gr | PLJGL: We | Freigebe: Gr | 29.10.2008

Objektblatt SO 17 «Feldbrunnen St. Niklaus»

Objektnummer¹: SO 17

Objektname: Feldbrunnen St. Niklaus

Gemeinden: Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Langendorf, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen

Bedeutung¹: regional

Lage im Vernetzungssystem: *Achse:* Verbindung der Waldflächen nördlich der Aare östlich von Langendorf, sowie Anschluss an die Wälder der ersten Jurakette und an den Korridor SO 5.
Nächste überregionale Korridore: SO 1, SO 6
Nächste regionale Korridore: SO 4, SO 5

Zielarten: Baummarder, Dachs, Gemse (lokal), Luchs, Reh, Rothirsch, Wildschwein

Beschreibung: Der Korridor SO 17 verbindet die Wälder um den Weissenstein mit dem Attisholzwald und somit mit SO 5. Grösstenteils verläuft die Korridorgrenze entlang der Bauzonen der angrenzenden Gemeinden und entlang des Waldrandes, bei Riedholz grenzt der Korridor an die Bahnlinie.

Gegenwärtiger Zustand: *Beeinträchtigt:* In diesem grösstenteils von Wald bedeckten Korridor existieren zwei grössere Hindernisse und zwei Problemstellen in Form von Wildunfallstrecken. Die Baselstrasse zwischen Feldbrunnen und Riedholz mit über 3 000 DTV und die parallel dazu verlaufende Bahnlinie bilden zusammen das erste grössere Hindernis. Neben dem starken Verkehr erschwert hier eine 1 m hohe Betonwand als Böschungsbefestigung auf einem grossen Teil der Korridorbreite den Übergang für Wildtiere. Das zweite grössere Hindernis besteht zwischen Langendorf und Rüttenen. Entlang der Strasse zwischen diesen beiden Dörfern stehen durchgehend Einzelhäuser, so dass Wildtiere in unmittelbarer Nähe zu nachts anwesenden Menschen den Korridor durchqueren müssen.
Neben den bereits erwähnten Strassen wurden auch auf der Vögelholzstrasse im Attisholzwald und auf der Oberen Steingrubenstrasse zwischen Rüttenen und Solothurn einzelne Wildunfälle registriert.

¹ Gemäss Holzgang, O.; Pfister, H.P.; Heynen, D.; Blant, M.; Righetti, A.; Berthoud, G.; Marchesi, P.; Maddalena, T.; Möri, H.; Wendelspiess, M.; Dändliker, G.; Mollet, P.; Bornhauser-Sieber, U., 2001: Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Schweizerische Vogelwarte Sempach, Bern, 116 S.

Objektblatt SO 17 «Feldbrunnen St. Niklaus»

Allgemeine Massnahmen Objekt SO 17 wie für alle Wildtierkorridore

Spezifische Massnahmen Objekt SO 17

Nr. gemäss Plan

P1 = zwingend

Nr. **1** Wildwechsel zwischen den Häusern zwischen Langendorf und Rüttenen sicherstellen und aufwerten.

Nr. **2** Entfernen der Mauer an geeigneten Stellen entlang der Bahnlinie.

P2 = wichtig

Nr. **3** Gestaltungsmassnahmen zur Verhütung von Wildunfällen (Umgebungsgestaltung, Wildwarnanlagen, Beleuchtung, Topographie) an den optimalen Stellen entlang der Bahnlinie und der Baselstrasse. Die Stellen müssen im Rahmen einer Detailplanung bestimmt werden.

P3 = unterstützend

Nr. **4** Überprüfen, ob eine wildtierfreundliche Gestaltung der Velo- und Fussgängerunterführung unter der Baselstrasse und der Bahnlinie möglich ist.